



79. JAHRGANG • JANUAR - FEBRUAR **1-2** 2025

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



PLANEN

JAHRESINTERVIEW

EHRENAMT

INVESTITIONEN



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.



NEUE INTERNETPRÄSENZ FÜR IHRE STADT ODER GEMEINDE?



NEHMEN SIE KONTAKT MIT UNS AUF. WIR FREUEN UNS AUF SIE!

WIR ENTWERFEN UND PROGRAMMIEREN FÜR SIE

- // Responsives Design
- // Schnelle und intuitive Bedienbarkeit
- // Kontaktmöglichkeiten
- // Social-Media-Einbindung
- // Service und Support

KRAMMER  INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de



Zwischen Plan und Wirklichkeit

„Je planmäßiger der Mensch vorgeht, desto wirksamer vermag ihn der Zufall zu treffen.“ Dieses Zitat – meist Friedrich Dürrenmatt zugeschrieben – bringt eine Erfahrung auf den Punkt, die auch die Politik nur allzu gut kennt. Große Vorhaben, ehrgeizige Programme und langfristige Konzepte – und dann funkt die Realität dazwischen.

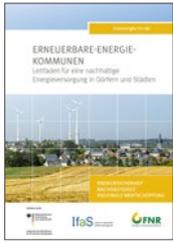
Man denke nur an die Berliner Ampel. Sie war als Koalition des Fortschritts gestartet. Wenige Monate später überfiel Russland die Ukraine und die Welt war eine andere.

Es ist bedauerlich, aber nicht zu ändern: Das Leben hält sich nicht an Fahrpläne. Das macht nicht nur der Ampel oder der Bahn zu schaffen. Sondern allen, die versuchen, ein Land zu gestalten und auf die nicht gerade kleinen Herausforderungen der Zukunft einzustellen. Kronzeugen dafür sind nicht zuletzt die Planerinnen und Planer in den Städten und Gemeinden.

Fakt ist: Ohne Planung geht es nicht. Wir müssen Antworten geben auf zentrale Herausforderungen für Staat und Gesellschaft. Das fängt an mit den demografischen Entwicklungen. Wir brauchen eine ausreichende Versorgung mit Kita- und Schulplätzen, wir brauchen ein passendes Angebot für die wachsende Zahl an Seniorinnen und Senioren. Aber auch die Folgen des Klimawandels oder die tiefgreifenden Veränderungen in den Innenstädten zeigen: Absehbare Entwicklungen in der Zukunft gehen mit Aufgaben einher, die gelöst werden wollen.

Die Kunst – das wissen die Kommunen besser als ihnen lieb ist – besteht am Ende immer darin, beweglich zu bleiben. Im Improvisieren kann den Städten und Gemeinden wohl niemand etwas vormachen. Sie sind es, die Tag für Tag mit den unerwarteten Wendungen umgehen, frei nach dem Motto „Pläne sind gut, solange wir sie mit Pragmatismus verbinden“. Nah dran an den Menschen, ganz nah an der Wirklichkeit.

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Nachhaltige Energieversorgung

Erneuerbare-Energie-Kommunen, Leitfaden für eine nachhaltige Energieversorgung in Dörfern und Städten, Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS). Hrsg. von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), 262 Seiten, ISBN 978-3-942147-21-7, kostenfreier Download unter <https://mediathek.fnr.de/>

Der Leitfaden gibt Anleitung zur Versorgung mit Wärme und Strom unter Nutzung von nachhaltig verfügbaren Ressourcen. Enthalten sind Hinweise zu Planung, Förderung, Kommunikation, Bürgerbeteiligung, Wirtschaftlichkeit, Geschäftsmodellen, etc. Im Kontext mit Biodiversität, Klimawandelanpassung und Erhalt von Kulturlandschaften werden innovative Bewirtschaftungskonzepte und Nutzung von Biomasse aus der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt. Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energie werden erläutert und zahlreiche Praxisbeispiele in Städten und Gemeinden vorgestellt.

Lebensqualität durch Digitalisierung

Smart Cities und Smart Regions. 30 Praxisbeispiele für Kommunen, hrsg. vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). 86 Seiten, 2024. ISBN 978-3-98655-103-2. Kostenfreier Download unter www.bbsr.bund.de im Bereich Veröffentlichungen



In der Publikation sind 30 Praxisbeispiele zusammengestellt, die zeigen, wie Kommunen digitale Lösungen vor Ort in verschiedenen Bereichen einsetzen – von Energie und Umwelt über Bildung bis hin zu Sicherheit und Gesundheit. Die exemplarisch ausgewählten Lösungen werden in Steckbriefen vorgestellt und zentrale Bausteine der Projekte zusammengefasst, beispielsweise Aufwand, adressierte Herausforderungen der Stadtentwicklung und beteiligte Akteure. Der kompakte Band gibt Verantwortlichen einen schnellen Überblick über bereits erprobte digitale Lösungen.



Bausteine für Beteiligungsprozesse auf einen Blick

Kommunen strukturieren Beteiligung. Bausteine, Erfahrungen, Perspektiven. Von Stephanie Bock und Bettina Reimann, Difu Impulse, Bd. 4, 2024, 139 Seiten. Kosten-freier Download unter difu.de/18576

Kommunen entwickeln zunehmend übergreifende Beteiligungsstrategien. Das Fundament bilden in der Regel Leitlinien(prozesse), untersetzt mit Bausteinen wie Koordinierungsstellen, Vorhabenlisten, Beteiligungsgremien, Initiativrechten und Beteiligungsplattformen. Noch fehlt ein systematischer Überblick über den Status quo. Mit 16 Städten hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) dieses Defizit aufgegriffen und ausgelotet, wie die Ansätze einer strukturierten Beteiligung kommunal ausgestaltet werden, was sie erreichen können und wo ihre Grenzen liegen.

INHALT 79. Jahrgang Jan.. - Feb. 2025



6



14



EDITORIAL

- 3 Zwischen Pan und Wirklichkeit
von Christof Sommer

PLANEN

- 6 Demografischer Wandel: Heute für die Zukunft planen
von Hannah Amsbeck
- 9 Baugesetzbuch-Novelle auf dem Prüfstand
von Magnus Krusenotto u.a.
- 12 Lengerich: Schulentwicklungsplan mit Weitblick
von Jörg Hesselmann und Petra v. Berlepsch
- 14 Klimaneutralität 2045: Vom Plan zur Praxis
von Stephan Baur und Julian Salandi
- 17 Starkregen und Feldabflüsse: Haftungsrisiko für Kommunen
von Dr. Peter Queitsch

Titelbild: weedezn - Adobe Stock

Thema **Planen**

12



17



28

20 Herausforderung Krise: Planen für den Notfall*von Julia Garz und Anne Kathrin Esser***22 Jugendhilfeplanung zwischen Anspruch und Wirklichkeit***von Jörg Gawollek***JAHRESINTERVIEW****25** **Ausblick mit Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt und Hauptgeschäftsführer Christof Sommer****EHRENAMT****28** **Engagierte Kommune: Das Potenzial der Babyboomer***von Jana Lunz***INVESTITIONEN****32** **Wie stark wirken Krisen auf kommunale Investitionen?***von Prof. Dr. Oliver Lerbs***SERVICE****34** **Bücher****37** **Gericht in Kürze****Bewerber für Jugendkulturpreis NRW 2025 gesucht**

Seit Mitte Dezember können Bewerbungen für den „Jugend. Kultur.Preis NRW 2025“ eingereicht werden. Kinder, Jugendliche, Gruppen und Träger sind eingeladen, Ideen einzureichen, die zeigen, was junge Menschen bewegt. Vergeben werden Preise in den Kategorien Jugendkulturpreis NRW, Kinderkulturpreis NRW und der Young Europe Award. Mit der Auszeichnung verbunden sind Preisgelder in Höhe von insgesamt 15.000 Euro. Die Preisverleihung findet in der Gastgeberstadt Monheim am Rhein statt. Bewerbungsschluss ist der 1. Februar 2025. Weitere Informationen sind im Netz unter www.jugendkulturpreis.de zu finden.

Kanalnetz in NRW reicht mehr als zweimal um die Erde

Die Kanalisation in Nordrhein-Westfalen erstreckt sich nach Angaben von IT.NRW über mehr als 90.000 Kilometer – das entspricht mehr als zwei Erdumrundungen. Nahezu alle Personen in NRW sind an die öffentliche Kanalisation angeschlossen - so lag der Anschlussgrad 2022 bei 98,2 Prozent. Für jede Einwohnerin und jeden Einwohner halten die Kommunen damit rein rechnerisch 5,7 Meter Kanalisation vor. Rund 80 Prozent des Netzes bestehen aus Mischwasserkanälen, die sowohl Regen- als auch Abwasser ableiten. Der Rest teilt sich auf reine Schmutz- und Regenwasserkanäle auf. In den kommunalen Kläranlagen wurden 2022 insgesamt 1,967 Millionen Kubikmeter Abwasser behandelt. Das ist gut 13-mal so viel wie das Fassungsvermögen des Biggesees, der größten Talsperre in NRW.

Landes-Heimat-Preis 2024 vergeben

Der Landes-Heimat-Preis geht für das Jahr 2024 nach Bocholt, Emmerich und Preußisch Oldendorf. Ausgezeichnet werden Projekte zu den Themen „Gegen Einsamkeit“, „Heimatsförderung von Kindern“ und „Inklusion“. Preisträger sind der Förderkreis des Handwerksmuseums Bocholt e.V., der inklusive Dorfzirkus „Maluna Kunterbunt“ des SV Eggetal und die Hospizgruppe Emmerich am Rhein e.V. Jedes Projekt erhält 6.000 Euro Preisgeld. Die Preisträger wurden aus den Siegern lokaler Heimat-Preise ausgewählt, die in mehr als 270 Städten und Gemeinden verliehen wurden. Der Heimatpreis dient dem Ziel, Engagement für Heimat und Gemeinschaft sowie das Ehrenamt vor Ort zu stärken und wird durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vergeben.

Erstes gefördertes Wohnhaus aus dem 3D-Drucker

In Lünen ist Mitte Dezember Deutschlands erstes öffentlich gefördertes Mehrfamilienhaus aus dem 3D-Drucker fertiggestellt worden. Baubeginn und Start der Bodenarbeiten waren im Juli 2023. Das Gebäude bietet sechs Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnfläche von rund 424 Quadratmetern und wurde mit insgesamt 143 Tonnen recycelbarem 3D-Druckbeton errichtet. Die reine Druckzeit betrug 118 Stunden, das Gesamtbudget des Projekts lag bei rund zwei Millionen Euro. Das Bauvorhaben wurde mit insgesamt 1,7 Millionen Euro durch die öffentliche Wohnraumförderung und das NRW-Programm „Innovation in der Bauwirtschaft“ unterstützt. 3D-Druck gilt als vielversprechender Ansatz für ressourcenschonendes Bauen.



Demografischer Wandel: Heute für die Zukunft planen

Mit dem Datenportal „Wegweiser Kommune“ gibt die Bertelsmann Stiftung Einblick in die Demografie Deutschlands seit 1950. Die Vorausberechnungen reichen bis zum Jahr 2040.

Deutschlands Bevölkerungsentwicklung wird von vier entscheidenden demografischen Faktoren bestimmt: Menschen wandern zu, andere verlassen das Land, Kinder werden geboren und Menschen versterben. Während Zuwanderung und Geburten die deutsche Bevölkerung wachsen lassen und - insbesondere durch internationale Migration - für eine Verjüngung der Gesellschaft sorgen, führen Abwanderung und Sterbefälle zu einem Bevölkerungsrückgang.

Natürlicher Saldo 1972 lag die Geburtenzahl in Deutschland erstmals unter einer Million Geburten. Die höchste Zahl an Geburten gab es 1964 mit 1.357.000. Im Jahr 2011 waren es weniger als die Hälfte an Geburten im Vergleich zum Jahr 1964 (663.000 Geburten).

Bei den Sterbefällen gibt es seit 1950 eine deutliche Zunahme. Im Jahr 2021 wurden erstmals mehr als eine Million Sterbefälle erfasst.

Der natürliche Saldo gibt an, ob mehr Menschen geboren werden oder mehr Menschen sterben. Seit 1972 ist der natürliche Saldo in Deutschland negativ. Das bedeutet, dass seit 1972 in jedem Jahr mehr Menschen in Deutschland sterben als geboren wer-

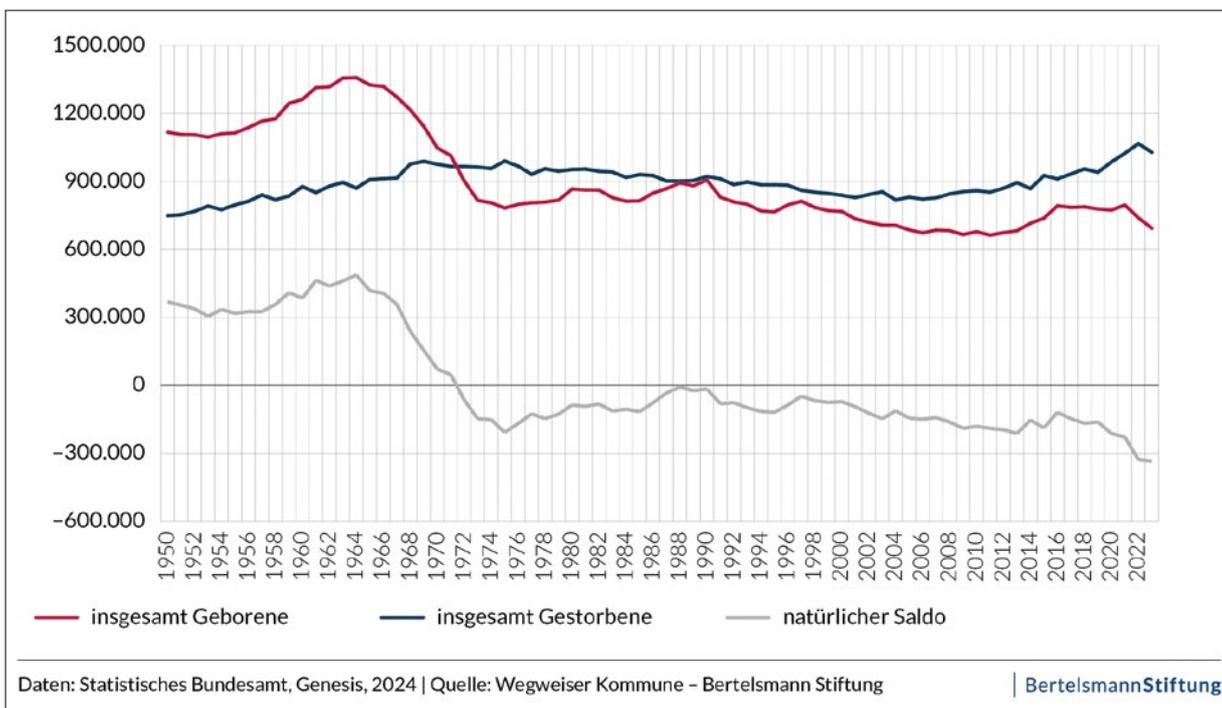


DIE AUTORIN

Hannah Amsbeck ist Projektmanagerin im Zentrum für Datenmanagement bei der Bertelsmann Stiftung



Ohne Zuzüge aus dem Ausland würde die Bevölkerungszahl in Deutschland abnehmen.



Lebendgeborene, Sterbefälle und natürlicher Saldo in Deutschland seit 1950 (absolut)

den. Dementsprechend würde ohne Zuzüge aus dem Ausland die Bevölkerung in Deutschland abnehmen. Am positivsten war der natürliche Saldo 1964 mit plus 487.000, am negativsten 2023 mit minus 335.000.

Die Außenwanderungen über die Grenzen Deutschlands sind deutlich gestiegen. Im Jahr 2022 wurden die höchsten Wanderungsgewinne seit dem Jahr 1950 erfasst. Diese gleichen den negativen natürlichen Saldo derzeit mehr als aus.

Wegweiser Kommune Das Open-Data-Portal „Wegweiser Kommune“ bietet für alle Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern Daten für 15 verschiedene Themenbereiche an, darunter auch für die Demografie. Die Ist-Daten stehen für die Jahre 2006 bis 2022 online direkt zum Abruf bereit. Darüber hinaus gibt es eine Bevölkerungsvorausberechnung bis zum Jahr 2040.

Bei der Bevölkerungsvorausberechnung ergibt sich für Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise in Deutschland in deren Bevölkerungsentwicklung kein einheitliches Bild. So wachsen beispielsweise die kreisfreien Städten Leipzig, Potsdam und Bamberg und die Landkreise Biberach, Mühlhof am Inn und Kelheim um mehr als zehn Prozent. Auf der anderen Seite gibt es in Deutschland einige Kreise und kreisfreie Städte aus den östlichen Bundesländern mit einem zu erwartenden Bevölkerungsrückgang von mindestens minus 17 Prozent zwischen 2020 und 2040. Auf Gemeindeebene sind die Unterschiede noch deutlich größer.

Einen Teil dieser Bevölkerungsvorausberechnung bilden die zehn funktionalen Altersgruppen, welche für Planungszwecke der Kommunen zur Verfügung

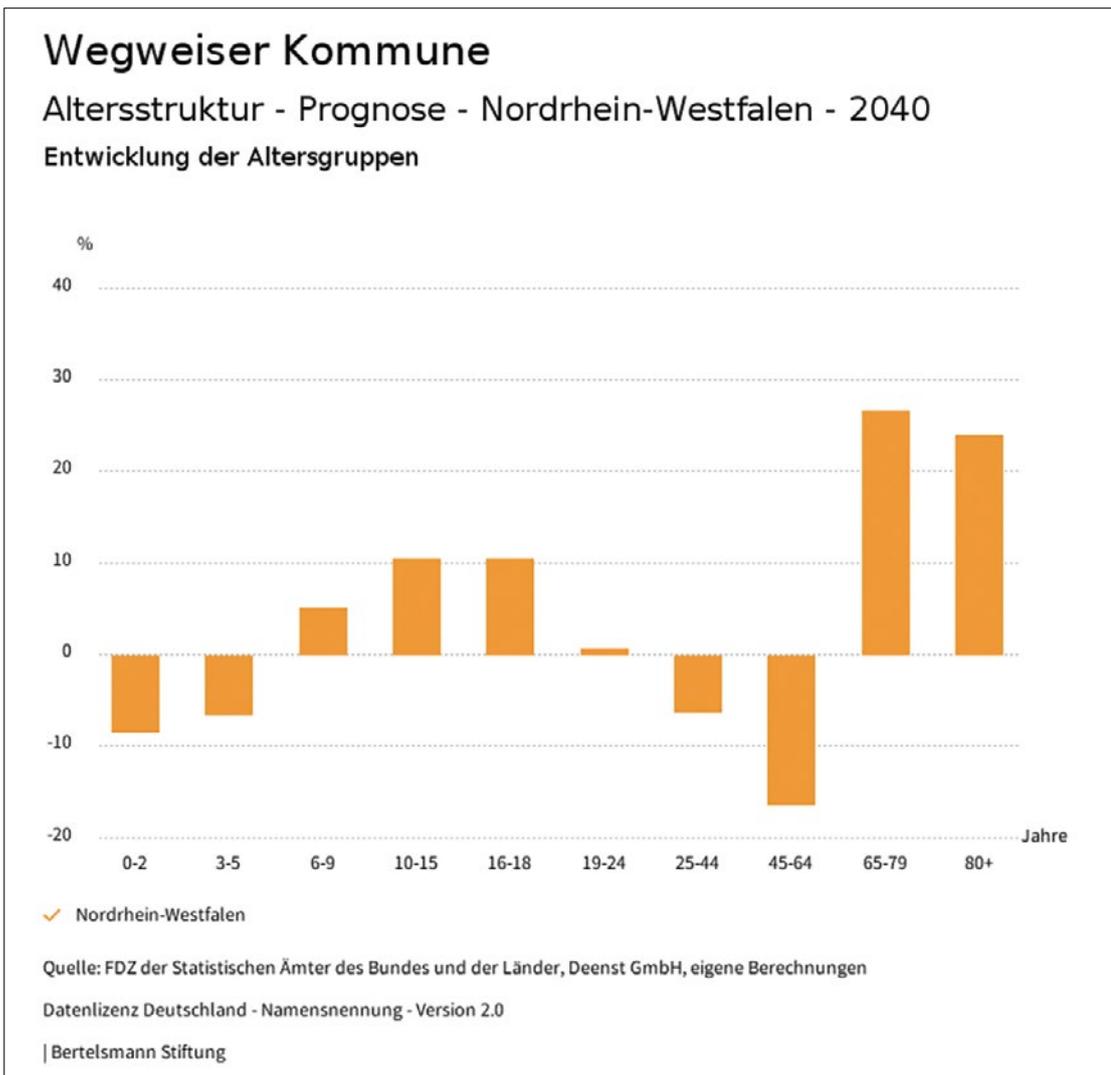
gestellt werden. Sie liefern einen Ansatzpunkt, ob beispielsweise in Städten und Gemeinden mit mehr Kindergartenkindern gerechnet oder im Bereich Pflege aufgestockt werden sollte.

Funktionale Altersgruppen

- 0-2 Jahre: Betreuung unter 3-Jähriger
- 3-5 Jahre: Kindergartenbetreuung über 3-Jähriger
- 6-9 Jahre: Primarstufe
- 10-15 Jahre: Sekundarstufe I
- 16-18 Jahre: Sekundarstufe II
- 19-24 Jahre: Berufliche und Hochschulausbildung
- 25-44 Jahre: Jüngere potenziell Erwerbstätige
- 45-64 Jahre: Ältere potenziell Erwerbstätige
- 65-79 Jahre: Jüngere Rentner mit geringem Pflegebedarf
- über 80 Jahre: Hochbetagte mit höheren Pflegebedarf

Weniger Erwerbstätige Fast alle Kommunen werden mit einer zunehmenden Alterung ihrer Einwohner konfrontiert. Vor allem die Zunahme des Anteils der Bevölkerung im potenziellen Rentenalter hat erhebliche Auswirkungen auf die Alterssicherungssysteme und den Pflegebedarf. In den kommenden Jahren rücken die geburtenstarken Jahrgänge ins Rentenalter vor. Dadurch sinkt die Zahl der potenziell Erwerbstätigen und die Zahl der potenziell Beziehenden von Leistungen im Alter steigt. Dies sieht man auch deutlich an der Altersstrukturgrafik von Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der 45- bis 64-Jährigen geht bis zum Jahr 2040 um 16,3 Prozent zurück. Hingegen steigen sowohl die Zahl der 65- bis 79-Jährigen (um 26,7 Prozent) als auch die Zahl der über 80-Jährigen (um 24,1 Prozent) sehr deutlich an.

Wie entwickelt sich Deutschlands Bevölkerung bis zum Jahr 2040?



Zahlreiche Herausforderungen Da Kommunen sich unterschiedlich entwickeln, stehen sie auch vor verschiedenen Herausforderungen. Während manche sich mit einem starken Wachstum der Bevölkerung konfrontiert sehen, müssen sich andere Kommunen auf eine rückläufige Bevölkerungszahl einstellen. Viele Kommunen sind mit den Folgen einer alternden Bevölkerung konfrontiert und auch die gestiegene Zahl an Zuzügen aus dem Ausland muss kommunal gestaltet werden.

Eine unserer Wanderungsstudien (vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) Comeback ländlicher Räume? – Wanderungsbewegungen in Nordrhein-Westfalen, 2023) hat ergeben, dass für eine positive Wanderungsentscheidung, Einrichtungen und Angebote für die Alltagsorganisation wichtig sind. Das bedeutet, es ziehen Menschen eher in eine Gemeinde, wenn dort (je nach Bedarf) Kitas, Schulen, Ärzte, Supermärkte, Cafés etc. vorhanden und/oder leicht erreichbar sind. Bei einem starken Wachstum einer Gemeinde kann es notwendig sein, dieses Wachstum zu lenken, sodass keine „Donut-Dörfer“ entstehen, sondern auch die Kern-

 Für jede Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern können Daten im Open-Data-Portal Wegweiser Kommune abgerufen werden:

www.wegweiser-kommune.de



städte/Dorfzentren lebenswert bleiben. Ein rechts-sicher gestaltetes Einheimischenmodell kann bei einer sehr hohen Nachfrage von Bauplätzen schon länger ansässige Bewohner vor einer Verdrängung schützen. Bestandsentwicklung ist wichtig und kann den Neubau auf grünen Wiesen verringern und so nachhaltig Flächen schonen. Leistungsfähiger ÖPNV ist nicht nur für Großstädte und deren Umland wichtig, sondern auch für ländlichere Gegenden, auch im Hinblick auf eine zunehmend alternde Bevölkerung. Die Daten des Portals „Wegweiser Kommune“ können als Grundlage für Infrastrukturplanungen in den Kommunen dienen. ●



Praxistest: Baugesetzbuch-Novelle auf dem Prüfstand

Sechs Kommunen haben die „große“ BauGB-Novelle 2023/24 in einem Planspiel getestet. Die Ergebnisse stehen ab sofort in einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Urbanistik zur Verfügung.

Bei einem Planspiel handelt es sich um eine Methode, bei der ein bestimmter Vorgang in einem realitätsnahen Umfeld simuliert wird. Im Bereich der Gesetzesfolgenabschätzung dienen Planspiele der Vorbereitung und Verbesserung von Gesetzentwürfen. Im Städtebaurecht wird dieses Instrument bereits seit vielen Jahren genutzt: Im Rahmen des Planspiels kommt der Entwurf einer neuen oder veränderten Rechtsvorschrift dabei in einem wirklichkeitsnahen Testfeld so zur Anwendung, als ob die geplanten Normen schon in Kraft wären. Es handelt sich um ein Testverfahren mit einem experimentellen Charakter, das darauf abzielt, die Qualität von Normen zu erhöhen und ein mögliches Regelungserfordernis darzulegen.

BauGB-Novelle Wie schon in der Vergangenheit hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu)

auch in dieser Legislaturperiode die BauGB-Novelle von Anfang an intensiv begleitet. Der erste Schritt erfolgte im Jahr 2023 mit der Durchführung einer Fachgesprächsreihe, bei der mögliche Inhalte der BauGB-Novelle von Fachexperten diskutiert wurden. Die Fortführung des Prozesses vollzog sich anschließend in Kooperation mit dem Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung in Form eines Planspiels mit sechs Kommunen: Bad Homburg, Hannover, Hemsbach, Höxter, Leipzig und Nordhausen. Der Gesetzentwurf wurde Anfang September 2024 im Bundeskabinett beschlossen und durchläuft nun das parlamentarische Verfahren.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind zunächst die Neusystematisierung der allgemeinen Vorschriften der Bauleitplanung in den §§ 1 bis 1c BauGB. Damit soll eine leichter nachzuvollziehende Struktur geschaffen werden. Darüber hinaus soll

Magnus Krusenotto ist Projektleiter und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Urbanistik



DIE AUTOREN



Wolf-Christian Strauss ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Urbanistik



Franciska Frölich v. Bodelschwing ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Urbanistik

len Instrumente des Baulandmobilisierungsgesetzes entfristet und weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere diejenigen Vorschriften, die an die Voraussetzung eines angespannten Wohnungsmarktes nach § 201a BauGB gekoppelt sind. Daneben werden bei Befreiungen nach § 31 BauGB oder bei Abweichungen im unbeplanten Innenbereich Flexibilisierungen zugunsten des Wohnungsbaus geregelt. Dies umfasst auch den „Bau-Turbo“ nach § 246e BauGB. Um im Sinne der doppelten Innenentwicklung die Entwicklung von Grün- und Freiflächen zu stärken, sollen durch den Gesetzentwurf bei Nachverdichtungsvorhaben auch Maßnahmen für die Klimaanpassung und wassersensible Stadtentwicklung ermöglicht werden. Im Bereich der Bodenpolitik wurden Vorkaufsrechte auf sogenannte „Share Deals“ ausgeweitet sowie ein Instrument für eine Umlegung zugunsten des sozialen Wohnungsbaus geschaffen.

Ablauf des Planspiels Das Projekt-Team initiierte zunächst ein Interessenbekundungsverfahren über die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag (DST) und Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB). Aus einem Interessentenkreis von 28 Kommunen wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber eine Auswahl von sechs Kommunen getroffen, wobei darauf geachtet wurde Klein-, Mittel- und Großstädte zu berücksichtigen. Im Rahmen von Vorgesprächen wurden die Themenbereiche der Novelle, insbesondere Klimaschutz und Klimaanpassung, Instrumente der Innenentwicklung, Vorkaufsrechte, Umlegung, Ausbau von erneuerbaren Energien sowie die Anwendung von städtebaulichen Geboten abgefragt. Weitere Kriterien bei der Auswahl der Kommunen bildeten daneben die Einbindung der Bauaufsicht sowie Erfahrungen aus vorherigen Planspielen.

Zentrales Arbeitsdokument für die Durchführung des Planspiels war ein Prüfprogramm, welches auf Grundlage des Gesetzentwurfs erstellt wurde. Darin wurden die Neuregelungen den geltenden Rechtsvorschriften gegenübergestellt und anhand eines Fragenkatalogs mögliche Auswirkungen einer Gesetze-

sänderung abgeprüft. Sind die getroffenen Regelungen klar und verständlich? Sind sie praktikabel und wie wirken sie sich in der kommunalen Praxis aus? Gibt es Anwendungsprobleme? Sollten Vorschläge noch optimiert werden? Diesen und weiteren Fragen gingen die Planspiel-Kommunen vor Ort und in drei Workshops in Berlin nach, um mögliche Gesetzesfolgen der geplanten Neuregelung im BauGB abschätzen zu können. Die Planspiel-Kommunen sollten die oben genannten Fragen anhand von aktuellen oder fiktiven Verwaltungsvorgängen beantworten.

Als Ergebnis entstanden Voten zu jeder einzelnen Vorschrift, die in einer Publikation dokumentiert wurden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sichtbarkeit und Nachvollziehbarkeit der verschiedenen Argumente für oder gegen eine Regelung.

Ergebnisse des Tests Das Planspiel hat für den Gesetzgeber wichtige Erkenntnisse geliefert. Die Hinweise aus den Planspiel-Kommunen zum Gesetzentwurf haben unter anderem dazu beigetragen, dass der im Sommer vorgelegte Referenten- beziehungsweise Regierungsentwurf an der einen oder anderen Stelle noch abgeändert wurde. So gab es insbesondere bei der Einführung von neuen kommunalen Handlungsoptionen wie etwa bei Maßnahmen zugunsten der Klimaanpassung in § 34-Gebieten oder bei der Umlegung zugunsten des sozialen Wohnungsbaus nach § 58a BauGB Empfehlungen aus der Planungspraxis für eine Optimierung des Gesetzentwurfes.

Im Bereich der Flexibilisierungen zugunsten des Wohnungsbaus bei Befreiungen nach § 31 Abs. 3 BauGB und Abweichungsmöglichkeiten nach § 34 Abs. 3a BauGB waren die Rückmeldungen aus dem Planspiel sehr unterschiedlich. Auf der einen Seite wurden die Änderungen im Hinblick auf die Beschleunigung begrüßt, da in diesen Fällen unter Umständen auf eine zeitaufwändige Bebauungsplanung verzichtet werden kann. Auf der anderen Seite wird durch eine Ausweitung der Flexibilisierungsmöglichkeiten auch die planerische Steuerungsmöglichkeit der Kommunen entkräftet. Dies gilt umso mehr für die Einführung eines § 246e BauGB, der gewissermaßen im Widerspruch zu einer behutsamen Ausweitung von Befreiungs- und Abweichungsmöglichkeiten steht.

Die Ausweitung der Vorkaufsrechte auf Fälle, in denen ein Grundstück in eine Gesellschaft als Sachvermögen eingebracht wird, wurde von den Planspiel-Kommunen begrüßt. Damit wird die bestehende Systematik der Vorkaufsrechte fortgeführt, was insbesondere auch für das Verfahren nach § 28 Abs. 1 BauGB gilt. Die zeitliche Befristung der Rechtsverordnung nach § 201a BauGB zu ange-



Baugesetzbuch (BauGB)

FOTO: ADOBE STOCK - HNFOTO

spannten Wohnungsmärkten bzw. deren Überprüfung alle fünf Jahre wurde von den Planspiel-Kommunen ebenfalls positiv aufgenommen. Dies gilt auch für die Weitergabe der Ermächtigung unmittelbar an die Kommunen. Von einer Planspielstadt wurde kritisch darauf hingewiesen, dass eine Übertragung dieser Kompetenz nach wie vor ein aktives Handeln der Landesregierung voraussetzt. Aus ihrer Sicht wäre es insofern besser, wenn die Kommunen selbst eine Satzung erlassen könnten, um einen angespannten Wohnungsmarkt festzustellen.

Die geplanten Änderungen bei den städtebaulichen Geboten wurden von den Planspielstädten grundsätzlich positiv bewertet. Beim Baugesetz sieht die Neuregelung zur Verfahrenserleichterung die Möglichkeit vor, dass die Gemeinden durch Satzung Grundstücke bestimmen können, für die ein gemeinsames Verfahren durchgeführt werden kann. Ob dies tatsächlich zu einer verstärkten Anwendung des Instruments führt, wurde von den Planspiel-Kommunen jedoch bezweifelt. Häufig fehlt bereits der politische Wille zur Anwendung. Die geplanten Änderungen in Bezug auf das Pflanz- und Maßnahmengesetz nach § 178 BauGB wurden von den Planspielstädten als sinnvoll erachtet. Da es bei der Umsetzung von Pflanzfestsetzungen oder Ausgleichsmaßnahmen häufig ein Vollzugsdefizit gibt, wurde die Überführung in eine Soll-Vorschrift begrüßt.

Im Bereich der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gab es ebenfalls einige Änderungsvorschläge. Die Einführung einer eigenen Nutzungskategorie für Musikclubs wurde grundsätzlich positiv bewertet. Allerdings erwarten die Planspielstädte, dass sich die damit verbundenen Lärmprobleme dadurch nicht lösen lassen. Hier bedarf es einer entsprechen-



Der ausführliche Endbericht zum Planspiel findet sich unter:

<https://difu.de/publikationen/2024/planspiel-zur-baugb-novelle-2023-2024>



den Anpassung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Beim Versiegelungsfaktor nach § 19a BauNVO wurde der Regelungsansatz für eine wassersensible Stadtentwicklung grundsätzlich begrüßt. Allerdings stießen einige Planspiel-Kommunen beim Testen der Vorschrift auf Umsetzungsprobleme und empfahlen eher die Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächenzahl einzuschränken. Die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel (Einführung einer Verkaufsflächenzahl in § 20a BauNVO und Ergänzung des § 11 Abs. 3 BauNVO) haben im Vergleich zum getesteten Planspiel-Entwurf teilweise noch deutliche Veränderungen erfahren.

Fazit und Ausblick Ob die einzelnen Regelungen der BauGB-Novelle ihre Wirkung im Hinblick auf die drängenden kommunalen Probleme im Bereich des bezahlbaren Wohnens, des Wohnungsbaus und bei Klimaschutz/Klimaanpassung entfalten können, ist nach dem Aus der Ampel-Koalition zunächst einmal unklar. Es ist unwahrscheinlich, dass der Bundestag den gesamten Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode noch beschließen wird. Insofern wird es die Aufgabe einer künftigen Bundesregierung sein, die Herausforderungen für die Kommunen im Bauplanungsrecht gesetzgeberisch zu begleiten. ●

Staatssekretär Viktor Haase zu Gast im Umweltausschuss

Auf der 143. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz am 19. November in Kamp-Lintfort konnten Gastgeberin Barbara Drese als stellvertretende Bürgermeisterin und Ausschussmitglied Beigeordneter Martin Notthoff Staatssekretär Viktor Haase (3.v.l.) aus dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) begrüßen. Unter der Leitung des Vorsitzenden, Bürgermeister Jörn Möltgen aus Havixbeck (r.), diskutierten die Ausschussmitglieder mit Haase aktuelle Umweltthemen aus der NRW-Landespolitik, darunter die anstehende Änderung des Klimaanpassungsgesetzes, die Fortschreibung der Landesnachhaltigkeitsstrategie sowie die Perspektiven für den Hochwasser- und Starkregenschutz. ●



FOTO: STGB NRW



FOTO: POLOLIA – STOCK.ADOBE.COM

Stadt Lengerich: Schulentwicklungsplan mit Weitblick

Mit neuen tragfähigen Raumkonzepten reagierte die nordrheinwestfälische Mittelstadt frühzeitig auf steigende Schülerzahlen. Dabei setzt sie auf jährliches Monitoring und eine offene Kommunikation.

Die Stadt Lengerich liegt zwischen den Oberzentren Münster und Osnabrück am Südhang des Teutoburger Waldes im Kreis Steinfurt/Nordrhein-Westfalen. Als Mittelzentrum mit rund 23.000 Einwohnern ist sie Trägerin von vier Grundschulen, einem Gymnasium und einer Gesamtschule, die sie zusammen mit der Stadt Tecklenburg als Zweckverband betreibt. Zum Schuleinzugsbereich gehören neben den eigenen Schulen im Wesentlichen die umliegenden Kommunen Lienen, Ladbergen und Tecklenburg.

Steigender Betreuungsbedarf Die Umsetzung des im Oktober 2021 auf Bundesebene beschlossenen Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ist aktuell ein zentrales, wenn nicht das zentrale Schulthema in den Kommunen. Ähnlich bedeutsam ist derzeit noch das Thema der bereits an den Grundschulen deutlich gestiegenen Schülerzahlen und der Übergang dieser großen Jahrgänge an die weiterführenden Schulen in den kommenden Jahren.

Nach dem GaFöG muss allen Kindern des ersten Schuljahrgangs ab dem Schuljahr 2026/27 ein Betreuungsplatz angeboten werden und dann aufsteigend für die Jahrgänge, sodass alle Grundschulkinder ab 2030 einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz haben. Erfüllt werden kann dieser Anspruch durch einen Platz in der offenen Ganztagschule, die seit Beginn der 2000er Jahre nach und nach an vielen Schulen eingeführt wurde. Die landesweite Umsetzung ist dabei in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich verlaufen, und es gibt weitere Betreuungsangebote wie die verlässliche Schulzeit (Betreuung bis zum Ende der 6. Schulstunde).

Hohe Qualitätsstandards Die vier Lengericher Grundschulen sind alle offene Ganztagschulen (OGS) und bieten zusätzlich eine Betreuung im Rahmen der verlässlichen Schulzeit (VLS), morgens ab 7:30 Uhr und mittags bis zum Ende der 6. Stunde. Die Stadt Lengerich ist Trägerin aller OGS

Petra von Berlepsch ist Partnerin des Beratungsbüros Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch



DIE AUTOREN



Jörg Hesselmann ist Leiter des Fachdienstes Schule, Sport und Kultur der Stadt Lengerich

und der VLS und hat sich bereits 2013 eigene Qualitätsstandards für beide Betreuungsformen gegeben. Diese werden im Rahmen der Evaluation fortlaufend überprüft und angepasst. Seit 2021 finden jährliche OGS-Qualitätszirkel (QZ) zur Qualitätssicherung statt. Ein wichtiges Thema ist dabei die enge Zusammenarbeit der Mitarbeitenden von Schule, OGS und VLS vor Ort. Die zunehmende Zusammenarbeit und Verzahnung war immer wieder Thema in den QZ und wurde in den vergangenen Jahren weiter intensiviert. Die vielfach genannten multiprofessionellen Teams konnten und mussten sich in Lengerich entwickeln, denn insbesondere in den letzten zwei Jahren ist die Anzahl der OGS-Gruppen stark gewachsen und damit auch die Anzahl der Mitarbeitenden.

Die Herausforderung, qualifiziertes Personal zu finden, stellt sich, wie im ganzen Land, auch in Lengerich. Somit stehen auch Fortbildung und Qualifizierung weiterhin im Fokus, um den Familien vor Ort ein möglichst gutes Betreuungsangebot anzubieten. Ziel war und ist es, allen Kindern einen OGS- oder VLS-Platz zur Verfügung zu stellen. Hier ist der Ansatz immer, die Herausforderungen anzunehmen und zu meistern. Das gilt für die Verwaltung, genauso wie für die Politik, welche die notwendigen Entscheidungen gemeinsam mittragen und den Weg freimachen, die Betreuung von Kindern in Lengerich auszubauen.

Tragfähige Raumkonzepte Als 2020 absehbar wurde, dass der Betreuungsanspruch im Bereich der OGS kommen wird, wurde in Lengerich neben den Standards und der Qualitätssicherung auch begonnen zu prüfen, welche räumlichen Bedarfe sich an den Schulen für die Zukunft ergeben und wie sich die Bedarfe umsetzen lassen. Das war zu einer Zeit, als sich der 2018 beschlossene Gesamtschulneubau am Standort Lengerich noch in der Umsetzung befand.

Erfolgreiche Ganztagschulen mit vielen Kindern einer Schule können langfristig nicht in Halbtagschulgebäuden aus den 1960er und 1970er Jahren oder Containerräumen auf dem Schulhof stattfinden. Alle Grundschulen wurden betrachtet und gemeinsam mit den Schulleitungen, OGS-Leitungen und den Mitarbeitenden konstruktiv diskutiert. Getrennte Schulgebäude und -flächen für den Vormittag und für die Betreuung am Nachmittag sind weder sinnvoll noch finanzierbar. Für die Zukunft wurden daher tragfähige Raumkonzepte erarbeitet, doch um diese umsetzen muss an allen Grundschulen mehr Platz geschaffen werden. Mit der Vorstellung der Bedarfe und möglicher Lösungen in den politischen Gremien und der Tatsache, dass hohe Investitionen notwendig werden, wurden die für die Umsetzung notwendigen Weichen gestellt. Auch in Lengerich geht es baulich zwischenzeitlich



Der Neubau der Gesamtschule Lengerich-Tecklenburg wurde zügig in die Tat umgesetzt

FOTOS: STADT LENGERICH

etwas langsamer voran als gewünscht. Aber wenn es Baustellen an mehreren Schulen gibt, braucht es häufig seine Zeit.

Rechtzeitige Entscheidungen Die in der Regel schnelle und erfolgreiche Umsetzung ist das Ergebnis einer vertrauensvollen und kontinuierlichen Kommunikation zwischen den Akteuren und deren Kompromissbereitschaft. Sind die Ziele klar formuliert, werden sie umgesetzt, und nicht bei Verzögerungen oder Zwischenlösungen in Frage gestellt. Allerdings muss nachjustiert werden, wenn sich die Rahmenbedingungen durch gesellschaftliche Entwicklungen und/oder politische Entscheidungen signifikant ändern.

Der Umgang mit dem kontinuierlichen Wandel ist für Verwaltung und kommunalpolitische Gremien jedoch in einigen Kommunen anders: Veränderte Schülerzahlenentwicklungen treten „plötzlich auf“ und bei angekündigten politischen Entscheidungen auf Landes- oder gar Bundesebene wird gewartet, bis die letzte Version und die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen zur Umsetzung veröffentlicht wird und die versprochenen Fördermittelrichtlinien vorliegen. Beides kam in den ver-

gangenen Jahren meist sehr spät und nie im erhofften Umfang, mit der Folge, dass Entscheidungen in vielen Kommunen (zu) spät oder nicht getroffen wurden. Dieser Weg wird in Lengerich nicht verfolgt. Um frühzeitig die richtungweisenden Entscheidungen treffen zu können, wird auf kontinuierliche Fortschreibung der Schülerzahlen, Austausch mit den Beteiligten, Konsultation der QZ sowie die offene Kommunikation mit den politischen Entscheidungsträgern gesetzt. Dabei sind externe Beratung und Begleitung unerlässlich. Nur so gelingt es uns, eine Schulentwicklungsplanung mit Weitblick gemeinsam mit dem Stadtrat umzusetzen.

Erfolgreiches Monitoring Mit Blick auf die Entwicklung der Schülerzahlen nutzt die Stadt Lengerich ein jährliches Monitoring. Damit lassen sich steigende oder sinkende Schülerzahlen und Veränderungen im Schuwahlverhalten gut erkennen und ermöglichen gegebenenfalls notwendige Entscheidungen auch hier rechtzeitig auf den Weg zu bringen. Dieses gilt zum Beispiel auch für die Erhöhung der Zügigkeit der Gesamtschule Lengerich/Tecklenburg auf sieben Klassen im vergangenen Jahr. Ursache sind zwei sich verstärkende Effekte: Die Schule ist gut etabliert und wird anteilig von mehr Schülerinnen und Schülern aus der Region angewählt, als zuvor zu erwarten war. Gleichzeitig steigen die Schülerzahlen als Folge der gestiegenen Geburtenzahlen in den nächsten Jahren auch an den weiterführenden Schulen. Hier zahlt sich aus, dass der Gesamtschulneubau in Lengerich für vier Klassen eher großzügig gebaut wurde, so dass die Erhöhung der Zügigkeit möglich war, wenngleich die räumliche Gesamtsituation nun etwas weniger flexibel ist. Gleichzeitig wurden Gespräche mit den umliegenden Kommunen aufgenommen und es wurde mit Vorlauf darauf verwiesen, dass die Schulplätze insbesondere an den Gesamtschulen in den kommenden Jahren in der Region den Bedarf aller Wahrscheinlichkeit nicht decken werden. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Lengerich und dem Beratungsbüro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch im Rahmen der Schulentwicklungsplanung bildet dabei Grundlage, um frühzeitig Bedarfe zu erkennen und handeln zu können. Diese Basis ist Grundvoraussetzung für entsprechende richtungweisende politische Entscheidungen in Lengerich. Dabei haben alle Beteiligten die Zukunft fest im Blick. ●



Klimaneutralität 2045: Vom Plan zur Praxis

Wachsende Anforderungen an Kommunalverwaltungen erfordern neue Wege. Am Beispiel Klimaschutz lässt sich aufzeigen, welche Vorteile eine ressortübergreifende Zusammenarbeit mit sich bringt.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Europa zunehmend spürbar. Neben klimawandelbedingten Flutkatastrophen, Hitzesommern und neuen Temperaturrekorden, hatte auch Deutschland 2024 seine ersten dürrebedingten Waldbrände. Daher bleibt die Reduzierung von Treibhausgasemissionen zusammen mit Klimaanpassungsmaßnahmen ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Globale und lokale Zielvorgaben sowie gesetzliche Verpflichtungen machen den Klimaschutz zu einer kommunalen Pflichtaufgabe, wie sie seit längerem gesellschaftlich durchaus kontrovers diskutiert wird.

Ziele und Vorgaben Obwohl sich der gesellschaftliche Fokus, seit dem Aufkommen der „Fridays for Future“-Bewegung verändert hat, bleibt das politische Ziel der Klimaneutralität bis 2045 bestehen und erfordert aktives Handeln aller staatlichen Ebenen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit seinem Urteil von 2021 bestätigt, indem es das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klima-Abkommens als verfassungsrechtlich bindend erklärte. Neben einer gesetzlich oder ideologisch getriebenen Motivation, Klimaneutralität in der Kommune



DIE AUTOREN



Stephan Baur und Julian Salandi sind Berater bei der Kommunal Agentur NRW.



FOTO: NUTTAPONG PUNNA – STOCK.ADOBE.COM

liche Durchschlagskraft entfalten soll, muss als Querschnittsaufgabe verstanden werden, die bei allem kommunalen Handeln und in allen kommunalen Betätigungsfeldern mitgedacht werden sollte. Um eine Treibhausgasneutralität zu erreichen, muss von der Beschaffung von Schulessen bis zur Aufstellung von Bebauungsplänen alles Handeln in den Kommunen auch unter Klimaschutzaspekten betrachtet werden.



umzusetzen, gibt es zwei weitere Treiber, die für eine klimaneutrale Transformation entscheidend sein können: gesellschaftliche Innovationen und Wirtschaftlichkeit von Investitionen. Zum einen werden durch die Umsetzung von Querschnittsthemen Möglichkeitsfenster geöffnet, die interne und externe Innovationen fördern. Damit eröffnet der Druck der Transformation neue Wege für zukunftsweisende Entwicklungen in der eigenen Organisation, indem kreatives Potenzial gefördert und nutzbar gemacht wird. Zum anderen reduzieren Investitionen in eine angepasste Infrastruktur die gesellschaftlichen Gesamtkosten und fördern die Attraktivität der Kommune, sowohl für Neubürger als auch für Unternehmen, die vor Standortentscheidungen stehen.

Ganz gleich, welche Motivation für die individuelle Ausrichtung der Kommune entscheidend ist, die zentrale Herausforderung wird sein, die Verwaltungen dahingehen zu befähigen, in Zukunft Klimaschutz- und Klimaanpassungen in ihre DNA und insbesondere in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Verankerung des Klimaschutzes Mit ihrem hierarchischen Aufbau in Organisationssilos mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten tun sich Verwaltungen schwer, querschnittsorientierte Aufgaben und Maßnahmen zu integrieren. Verwaltungen sind stabile Organisationen, das macht sie verlässlich und krisenfest. Neue, querschnittsorientierte Daueraufgaben durchbrechen diese klaren Zuständigkeiten und erzeugen Veränderungen, die nicht überall willkommen sind. Es gilt daher, Wege zu finden diese Themen in alltägliche Abläufe zu integrieren. Denn die Umsetzung von Klimaschutz und Klimaanpassung, sofern sie wirk-

Treibhausgasneutrale Kommune Eine wichtige Säule des kommunalen Klimaschutzes sind dabei die integrierten Klimaschutzkonzepte. Seit nunmehr 16 Jahren werden Klimaschutzkonzepte und entsprechendes Personal zur Umsetzung über die Kommunalrichtlinie gefördert. Auch wenn die Konzepte einen integrierten Ansatz für die gesamte Verwaltung bedienen, besteht die große organisatorische Herausforderung des Klimaschutzmanagements in der übergreifenden Implementierung des Klimaschutzes. Idealerweise sollte jeder Fachbereich den Klimaschutz als festen Bestandteil seiner Aufgabe sehen und in seinem Rahmen dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen in der Verwaltung und Kommune sukzessive zu reduzieren bis das Ziel der Treibhausgasneutralität erreicht ist. Dazu ist es erforderlich, alle Organisationseinheiten der Kommunalverwaltung einzubinden, um wirkungsorientierten Klimaschutz zu entwickeln. Diese Einbindung ist bislang aber noch nicht umfassend erreicht worden.

Erfolgsfaktor Zusammenarbeit Strukturelle Anpassungen im Rahmen der Ablauforganisation einer Verwaltung leisten einen wichtigen Beitrag für die Handlungsfähigkeit von Kommunen. Dabei geht es nicht darum, die Verwaltung vollständig zu transformieren. Es geht vielmehr darum, Kommunen zu befähigen fachbereichsübergreifende Ab-



Kommunales Handeln muss immer unter Klimaschutzaspekten betrachtet werden.

stimmungsprozesse in bestehende Abläufe gezielt zu integrieren. Diese Fähigkeit ist für Kommunen in Anbetracht einer Vielzahl von fachbereichsübergreifenden Herausforderungen nicht nur im Klimaschutzmanagement eine zukunftsichernde Option. Strategische Entwicklungspfade, wie kommunalpolitische Leitbilder und Ziele, müssen als Leitplanken immer wieder in die Entscheidungsfindung integriert werden. Es bedarf der Integration eines abgestimmten Prozess- und Projektmanagements auf allen Ebenen der Verwaltung, um handlungsfähig zu bleiben. Fachwissen muss für die Umsetzung von Maßnahmen zugänglich gemacht werden, damit integrierte Konzepte wie das Klimaschutzkonzept, Mobilitätskonzepte, Wärmepläne oder Stadtentwicklungskonzepte umsetzungs- und handlungsorientiert gestaltet werden können.

Neue Beratungsmodule Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Kommunen über die „Plattform-Klima.NRW“, solche Prozesse zu identifizieren und zu gestalten. Dabei wird nicht das Klimaschutzmanagement als solches adressiert, sondern die kommunalen Entscheidungstragenden auf politischer als auch auf verwaltungstechnischer Seite. Dank der Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) wurden vier kostenfreie Beratungsmodule entwickelt, die von nordrhein-westfälischen Kommunen in Anspruch genommen werden können. Die Module begleiten die Kommune auf dem Weg der eigenen Transformation zu einer attraktiven und effizienten Organisation, die Klimaschutz als integralen Bestandteil definiert. In Einzelgesprächen und Workshops vor Ort, liefern die Module Impulse für die eigene Verwaltungstransformation.



AUSGESUCHTE NO-REGRET-MAßNAHMEN FÜR KURZFRISTIGE ERFOLGE

ENERGIEMANAGEMENT

Einen wesentlichen Beitrag für die klimaneutrale Verwaltung stellt die Einführung eines Energiemanagements (EMS) dar. Die simple Überwachung und Bilanzierung kommunaler Energieverbräuche sollten im ureigenen Interesse der Stadtverwaltung liegen, um möglichst sparsam mit kommunalen Mitteln umzugehen. So können bis zu zehn Prozent pro Jahr an Effizienzgewinnen nur durch die Einführung eines EMS beziffert werden. Eine Maßnahme, die nach kurzer Anlaufphase bereits positiv zur Kasse schlägt.

richtete Planungen unmittelbaren Einfluss auf die Standortentscheidungen von jungen Familien und Unternehmen.

PERSONALENTWICKLUNG

Ein gezieltes und strategisches Personalmanagement ist vor allem mit Blick auf den bevorstehenden Generationenwechsel entscheidend. Beim Onboarding von neuen Mitarbeitenden sollte auch das Klimaschutzmanagement als Teil der Verwaltung bewusst integriert werden. Auch können gezielte Fortbildungen mit Fokus Klimaschutz in allen Fachbereichen das notwendige Wissen in die Verwaltung tragen. Damit gewinnt die öffentliche Hand nicht nur an Fachwissen, sondern verstärkt die Attraktivität für junge Menschen mit Gestaltungswillen.

Kontakt:

Baur@kommunalagentur.nrw,
0211 430 77 277
Salandi@kommunalagentur.nrw,
0211 430 77 271

STADTENTWICKLUNG

Eine klimasensible Stadtplanung kann direkten Einfluss auf das Verhalten der Bürger in den Kommunen und damit einen direkten Einfluss auf die Treibhausgaseinsparungen der Kommune nehmen. Die Steuerung des Mobilitätsverhaltens durch gezielte Planungen wirken sich positiv auf das städtische Gesamtbild aus. Zudem haben moderne und zukunftsge-



Vier kostenfreie Beratungsmodule unterstützen Kommunen auf dem Weg zur Klimatransformation



FOTO: ANIMAFLORE PICSTOCK - STOCK.ADOBE.COM

Starkregen und Feldabflüsse: Haftungsrisiko für Kommunen

Immer häufiger müssen sich Gemeinden vor Gericht verantworten, wenn Starkregen oder Ackerwasser von Feldern Schäden anrichten. Eine neue Herausforderung für Kommunen im Zeichen des Klimawandels.

Grundsätzlich ist der Hochwasser- und Überflutungsschutz auf Grundlage der amtschaftungsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) in Planung, Anordnung und Durchführung eine hoheitliche Aufgabe der kommunalen Grundversorgung. Es ist Aufgabe der Gemeinde, mit ihrem Fachpersonal die erkannten Problemstände zu lösen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – III ZR 5/18 – in Bestätigung von OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Dezember 2017 – I-18 U 195/11 –; BGH, Urteil vom 18. Februar 1999 – III ZR 272/96 –). So kann zum Beispiel durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan sichergestellt werden, dass Gebäude auf unbebauten Grundstücken überflutungssicher errichtet werden.

Auf Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 22. April 2004 - Az.: III ZR 108/03 -) haftet eine Gemeinde nur dann nicht für Überflutungsschäden durch Starkregeneignisse auf privaten Grundstücken, wenn das Starkregeneignis eine Wiederkehrintensität von mehr als einmal in 100 Jahren aufgewiesen hat, das heißt es liegt ein Starkregen vor, dessen Wiederkehrintensität einmal in 100 Jahren überschreitet. Dabei stellt der BGH (Urteil vom 18. Februar 1999 – Az.: III ZR 272/96 -) bei der Frage der Haftung für Überschwemmungsschäden nicht nur auf den sogenannten Berechnungs-

regen ab, sondern erwartet stets auch eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall. Auf Grundlage dieser Rechtsprechung des BGH müssen bei der Dimensionierung des öffentlichen Kanals somit neben dem sogenannten Berechnungsregen stets auch die konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall im jeweiligen Entwässerungsgebiet (zum Beispiel Hangwasser, Schichtenwasser) Berücksichtigung finden.

Gemeinden in der Pflicht Bei einem Straßenneubau muss laut einem Beschluss des BGH vom 22. Februar 2024 (Az. III ZR 63/23) beachtet werden, dass es nicht zu Überflutungen von Anliegergrundstücken durch wild abfließendes Wasser von landwirtschaftlichen Flächen kommt. Anderenfalls besteht ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gegen die Gemeinde als Straßenbaulastträger aus § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dieser Anspruch ist allerdings laut dem BGH „maßnahmenoffen“. Das bedeutet, dass eine Stadt oder Gemeinde dafür Sorge tragen muss, dass eine Überflutung nicht mehr eintritt, wobei sie ihrerseits die Maßnahmen auswählen kann, die das Problem lösen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen geht es insbesondere darum, dass durch Festsetzungen im Bebauungsplan ein hinreichender Hochwasser- und



DER AUTOR

Dr. Peter Queitsch
ist Hauptreferent für
Umweltschutz beim
Städte- und Gemein-
debund NRW



FOTO: DAREKB22 - STOCK.ADOBE.COM

Überflutungsschutz sichergestellt wird, damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden. Wird diesem Umstand nicht Rechnung getragen, kann ein Bebauungsplan wegen eines bauplanerischen Abwägungsdefizits für unwirksam erklärt oder es kann Klage mit dem Ziel erhoben werden, dass ein Bebauungsplan nicht vollzogen werden darf. Dies muss die kommunale Bauleitplanung stets im Blick behalten.

Wild abfließendes Gewässer von Ackerflächen führt immer häufiger zur Überschwemmung von Grundstücken

Sachgerechte Überprüfung Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat gleichwohl mit Beschluss vom 18. August 2023 (2 B 349/23.NE) in einem gerichtlichen Eilverfahren den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezogen auf den Vollzug eines Bebauungsplanes wegen einer angeblich mangelhaften, öffentlichen Abwasserbeseitigung im Baugebiet abgelehnt. Der Antragsteller befürchtete Überflutungsgefahren für sein Grundstück. Das Entwässerungskonzept war aber laut dem OVG NRW auf Grundlage der einschlägigen technischen Regelwerke (unter anderem DWA-A 118 – Stand: 2006) zur hydraulischen Bemessung von Entwässerungssystemen, der DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und der DIN EN 752 zum Überflutungsschutz (Stand: 2017) sachgerecht erstellt worden, weshalb eine planbedingte Gefährdung des Grundstücks des Antragstellers durch eine Überflutung mit Oberflächenwasser auch bei Starkregenereignissen nicht zu erwarten war. Der Beschluss des OVG NRW vom 18. August 2023 (2 B 349/23.NE) zeigt für die kommunale Bauleitplanung deutlich auf, dass eine grundlegende Orientierung an den technischen Regelwerken (unter anderem DWA A 118 zur Überstauhäufigkeit, DIN 1986-100 und DIN EN 752 zum Überflutungsschutz) eine tragfähige Plattform ist, um die Fragen der

Der Renaturierung von Gewässern kommt eine wichtige Bedeutung für den Hochwasser- und Überflutungsschutz zu



FOTO: THOMBAL - STOCK.ADOBE.CO

ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers auch in einem Bebauungsplan sachgerecht zu regeln. Weiterhin hat das OVG NRW mit Urteil vom 22. Juni 2023 (2 D 347/21.NE) herausgestellt, dass § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) verlangt, dass der Bauleitplanung eine (abwassertechnische) Erschließungskonzeption zugrunde liegen muss, nach welcher das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen - auch außerhalb des Plangebietes - keinen Schaden nehmen. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmenden Starkregenereignisse muss deshalb ein Bebauungsplan die Fragen der Beseitigung des Niederschlagswassers von den bebauten und/oder befestigten Flächen der Baugrundstücke sachgerecht regeln und darf insoweit kein bauplanerisches Abwägungsdefizit aufweisen, weil er sonst unwirksam sein kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22. Februar 2022 – 2 D 202/21.NE). In Nordrhein-Westfalen gibt es seit dem 09. November 2022 als Erkenntnisquelle für eine Gefährdung durch Starkregen, den Klima-Atlas NRW. Jede Stadt oder Gemeinde kann ihre eigene Betroffenheit dort einsehen und dies bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes nachhaltig berücksichtigen.

Nachhaltige Bebauungspläne Ein Bebauungsplan muss laut dem OVG NRW (Urteil vom 01. Oktober 2024 – 2 D 107/23.NE) die durch ihn aufgeworfenen beziehungsweise ausgelösten Konflikte (zum Beispiel Überflutungsgefahren bei Starkregenereignissen) selbst lösen. Bereits in einem Bebauungsplan müssen durch Festsetzungen die richtigen Weichenstellungen für die Entwässerung vorgenommen werden, denn in einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren (etwa dem Baugenehmigungsverfahren) können regelmäßig die Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur fein- und nachgesteuert werden. Ein solches Verfahren kann aber die erforderlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht ersetzen, weil nur durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan verbindliche Vorgaben für die Errichtung der

Bauwerke vorgegeben werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18. August 2023 – 2 B 349/23.NE -; OVG NRW, Urteil vom 10. Mai 2022 (2 D 109/20.NE).

Hierzu kann etwa gehören, dass die Höhenlage der Bauwerke festgelegt wird (§ 9 Abs. 3 BauGB) oder bautechnische Festsetzungen erfolgen, die zusätzlich eine hochwasser- und überflutungsangepasste Errichtung der Bauwerke im Interesse des Eigen- und Objektschutzes des Bauherrn vorgeben (zum Beispiel kein Kellergeschoß oder wasserdichte Kellerfenster, erhöhte Eintrittsschwelle für das Erdgeschoß). Insoweit sieht § 9 Abs. 1 Nr. 16 c BauGB ausdrücklich vor, dass für die Errichtung baulicher Anlagen in einem Bebauungsplan bestimmte bauliche und technische Maßnahmen vorgegeben werden können, die der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich der Schäden durch Starkregen dienen und auch die Art dieser Maßnahmen festgelegt werden kann. In § 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB ist seit dem 01. Januar 2024 (BGBl. I 2023 Nr. 394) zudem klargestellt worden, dass in einem Bebauungsplan Flächen für Hochwasserschutzanlagen zur Regelung des Wasserabflusses einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen festgesetzt werden können.

Ebenso kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 d BauGB vorgegeben werden, dass ein bestimmter Prozentsatz der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen sind, damit Regenwasser auf natürliche Art und Weise in Blumenbeeten und Rasen auf den Baugrundstücken versickern kann (vgl. zur zeitlich nachgelagerten, bauordnungsrechtlichen Anordnung der Beseitigung von Stein- und Schottergärten: VG Minden, Urteil vom 27. Juli 2023 - 1 K 6952/21 -; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17. Januar 2023 - Az.: 1 LA 20/22 -).

Wild abfließendes Wasser Der BGH hat mit Urteil vom 20. April 2023 (Az. III 92/22) in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass auch Landwirte das Gebot der Rücksichtnahme bezogen auf wild abfließendes Ackerwasser beachten müssen. Das OLG Düsseldorf hatte die Klage auf Schadensersatz eines geschädigten privaten Grundstückseigentümers (Kläger) gegen den Landwirt mit Urteil vom 7. April 2022 (5 U 59/21) abgelehnt, obwohl Ackerwasser Schäden an seinem Grundstück angerichtet hatte. Der BGH hat die Sache zur Entscheidung an die Vorinstanz (OLG Düsseldorf) zurückverwiesen, weil er nunmehr den Standpunkt einnimmt, auch die bestimmungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung eines Oberlieger-Grundstücks könne unter dem Gesichtspunkt des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme Einschränkungen unterliegen. Es bleibt abzuwarten, ob das OLG Düsseldorf nunmehr den Sachverhalt auf der Grundlage der Vorgaben des BGH anders einordnet. Der BGH hat jedenfalls seine ursprüngliche Rechtsprechung aufgegeben, wonach die ordnungsgemäße land-



Runde Tische sind sinnvoll, um Probleme mit Hochwasser gemeinsam mit allen Beteiligten zu lösen.

wirtschaftliche Nutzung von Grundstücken unter keinem Gesichtspunkt irgendwelchen Beschränkungen mit Blick auf den Abfluss von Ackerwasser als wild abfließendes Wasser im Sinne des § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unterliegt.

Dieses ist ein richtiger und zugleich wichtiger Ansatzpunkt, da seit einigen Jahren immer mehr Fälle auftreten, in denen Ackerwasser zur Überflutung und Überschwemmungen auf anderen Grundstücken führt. Es muss erwartet werden können, dass sich die Landwirtschaft aktiv an der Problemlösung im Einzelfall beteiligt. Diese aktive Mitwirkung kann etwa darin bestehen, dass Flächen zur Anlegung eines Ableitungsgrabens oder zur Anlegung eines Mulden-Rigolen-Systems durch den Landwirt bereitgestellt werden, wenn diese Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen. Insbesondere sollte die Landwirtschaft ein Interesse daran haben, dass der Mutterboden auf dem Acker bleibt und nicht weggespült wird. Zudem hat die zuständige Wasserbehörde gemäß § 37 Abs. 3 WHG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit – insbesondere der Wasserwirtschaft und des öffentlichen Verkehrs – eine Anordnungsbefugnis, um Problemstände mit wild abfließendem Wasser zwischen dem Ober- und Unterlieger zu regeln. In diesem Zusammenhang sind „runde Tische“ unter Federführung der unteren Wasserbehörde mit der betroffenen Gemeinde und den betroffenen Landwirten eine sinnvolle Einrichtung, um aufgetretene Problemstände gemeinsam mit allen Beteiligten einer sachgerechten Lösung zuführen zu können.

Amtshaftung bei Gewässerrenaturierung

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 29. September 2021 (11 U 54/16 – nicht rechtskräftig – Nachinstanz: BGH – Az.: III ZR 147/21 -) eine Amtshaftung im Rahmen der Renaturierung eines Gewässers angenommen, weil der Schutz vor wild abfließendem Wasser nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden hatte, was aber im Rahmen der Planung und Durchführung der Maßnahme des Gewässerausbaus (hier: Renaturierung) notwendig gewesen wäre. Auch diese amtschaftungsrechtliche Entscheidung zeigt, dass der Gemeinde die Aufgabe zukommt, mögliche oder bereits eingetretene Problemstände durch wild abfließendes Wasser abzustellen. Insoweit bleibt abzuwarten, ob der BGH diese Rechtsprechungslinie des OLG Hamm bestätigt. ●



Herausforderung Krise – Planen für den Notfall

Stromausfall, Cyberangriff, Extremwetter – Krisen kommen immer überraschend. Wie können sich Kommunen auf solche und andere außergewöhnliche Ereignisse besser vorbereiten?

Sowohl das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) als auch der dazugehörige Erlass beinhalten das Thema Krisenmanagement. Ein effektives Krisenmanagementsystem umfasst neben der eigentlichen Krisenbewältigung auch die Vor- und Nachbereitung. Hierbei müssen organisatorische, konzeptionelle und verfahrensmäßige Vorbereitungen getroffen werden. Das BHKG NRW bietet kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, entsprechende Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) zu etablieren. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu fehlt jedoch bislang, was dazu führen kann, dass diese wichtige Aufgabe eher nachrangig behandelt wird.

Merkmale und Herausforderungen Krisen und außergewöhnliche Ereignisse sind durch ihre Komplexität, den dynamischen Verlauf, Informationsmangel oder -überflutung und eine Zielpluralität gekennzeichnet. Die Stabsmitglieder stehen vor der Herausforderung, selten im Einsatz zu sein, wenig bis keine Erfahrung zu haben und mit vielen Unbekannten konfrontiert zu werden. Ein umfassender Plan oder ein Krisenhandbuch wäre wünschenswert, ist je-

doch aufgrund der Natur von Krisen nicht für jedes Szenario im Detail umsetzbar. Womit also beginnen?

Bessere Organisation Die Bewältigung von Krisen erfordert eine besondere Aufbauorganisation innerhalb der Verwaltung, um unter ausreichender Abwägung Entscheidungen zu treffen. Dieses Entscheidungsgremium wird auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen „Stab für außergewöhnliche Ereignisse“ (SAE) genannt. Hauptaufgaben des SAE sind die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung sowie die Information und Warnung der Bevölkerung. Aufgrund der rechtlichen Einordnung des SAE in NRW, gibt es aktuell keine konkreten Empfehlungen für den Aufbau. Auf Bundesebene gibt es Empfehlungen und eine Musterstabsdienstordnung, diese sind jedoch für die unteren Katastrophenschutzbehörden ausgelegt und können nicht 1:1 adaptiert werden, da Aufgaben und Personalressourcen unterschiedlich sind.

Aufgaben des Stabes Die Stabsdienstordnung beziehungsweise Dienstanweisung SAE ist ein zentrales Element, um die Auf- und Ablauforganisation festzuschreiben. Sie definiert die Zusammensetzung

Anne Kathrin Esser ist Produktgruppenleiterin Arbeits- und Brandschutz bei der Kommunalagentur NRW



DIE AUTOREN



Julia Gaarz ist Beraterin für Krisenmanagement und Brandschutzbedarfsplanung bei der Kommunalagentur NRW

und Aufgaben des Stabes, Alarmierungswege, Weisungsbefugnisse sowie Arbeitsverfahren und Prozesse zur Krisenbewältigung. Wichtige Bestandteile sind die Erreichbarkeiten der Stabsmitglieder, Kontakte zu Unternehmen und anderen beteiligten Institutionen. Auch die räumliche und sachliche Ausstattung des Stabsraums wird dort aufgeführt. Wie ein Stabsraum aussehen kann, wird ausführlich anhand der Stadt Coesfeld in der aktuellen Ausgabe des „KommunalReports 02.24“ der Kommunal Agentur NRW vorgestellt. Neben der Stabsdienstordnung sind weitere Pläne vorzuhalten. Die können durch rechtliche Vorgaben vorgeschrieben oder speziell für die unterschiedlichen Szenarien erforderlich sein. Hilfreich zur Identifizierung kann hier eine Gefahrenanalyse der eigenen Kommune sein. Stellen Sie sich die Frage, welche Szenarien können sich in Ihrer Kommune ereignen?

Papier und Checklisten Sowohl ein Cyberangriff als auch ein Stromausfall sorgen dafür, dass die sonst verwendete Technik und somit auch viele Daten nicht mehr verfügbar sind. Erarbeiten Sie bereits im Vorfeld Alternativen und halten Sie diese Erkenntnisse unbedingt schriftlich, redundant in Papierform fest, damit Sie im Ernstfall auf diese Vorarbeit zurückgreifen können.

Ob Bombenentschärfung, Großbrand, Unwetterereignisse oder Stromausfall: Bei all diesen und auch anderen Ereignissen kann eine Evakuierung und Unterbringung einer größeren Anzahl an Personen erforderlich werden. Halten Sie erste Ideen zu Unterbringungsmöglichkeiten, Versorgung und Betreuung der Personen in Form von Checklisten fest. Bedenken Sie besonders den Transport und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personengruppen.

Im Rahmen des Starkregenrisikomanagements und Hochwasserschutzes sollten betroffene Kommunen die gewonnenen Erkenntnisse und definierten Abläufe fixieren. Hier hat das Starkregenereignis 2021 gezeigt, wie wichtig es ist, Meldekettens zu installieren



FOTO: FRAMESTOCK - STOCK.ADOBE.COM

ren und zu überprüfen. Krisenmanagement beginnt bereits bei der Vorbereitung, zum Beispiel durch die Anschaffung von mobilen Hochwassersperren, wie es die Stadt Detmold jüngst vormachte.

Ein gutes Krisenmanagement bedingt auch eine gute Krisenkommunikation. Ein Krisenkommunikationsplan mit vorgefertigten Textbausteinen und Vorlagen, ermöglicht trotz all der Herausforderungen solcher Ereignisse eine frühzeitige Kommunikationsfähigkeit herzustellen. Neben Textbausteinen sollte dieser klare Verantwortlichkeiten und Abläufe beinhalten.

Fazit Neue Anforderungen für Kommunen werden sich auch aus dem KRITIS (Kritische Infrastrukturen) -Dachgesetz ergeben. Es ist entscheidend, nicht nur bestehende Pläne zu kopieren, sondern sie individuell anzupassen und regelmäßig zu überprüfen, um im Ernstfall gut vorbereitet zu sein. Durch regelmäßige Schulungen und Übungen können alle Beteiligten zeitgleich trainieren und erste Erfahrungen für den Ernstfall sammeln. Die Herausforderungen einer Krise erfordern eine umfassende und flexible Planung, die alle Aspekte von Cybersicherheit über Blackout-Planung bis hin zur Lagedarstellung berücksichtigen. Nur so können Kommunen ihre Handlungsfähigkeit sicherstellen und die Bevölkerung durch eine Krise führen.

Bei einer Evakuierung ist es ratsam, erste Ideen zur Unterbringung von Personen parat zu haben

Matthias Trepper ist neuer Bürgermeister von Gütersloh

Mit der Wahl am 1. Dezember 2024 wurde Matthias Trepper zum Bürgermeister der Stadt Gütersloh gewählt. Damit steht er für eine Amtszeit von sechs Jahren an der Spitze der Stadtverwaltung und repräsentiert die rund 100.000 Bürgerinnen und Bürger. Matthias Trepper ist 56 Jahre alt und gebürtiger Gütersloher. Er war 36 Jahre in der heimischen Sparkasse tätig, zuletzt viele Jahre dort im Vorstandsstab. Als lang-

jähriger Kommunalpolitiker hat er die Geschicke der Stadt bereits seit 2004 begleitet und war unter anderem Vorsitzender des Planungsausschusses und 15 Jahre stellvertretender Bürgermeister. Matthias Trepper ist in seiner Heimatstadt gut vernetzt und Mitglied in vielen Vereinen und Organisationen. Er setzt sich für eine moderne, nachhaltige und bürgernahe Entwicklung Güterslohs ein.





Kommunale Jugendhilfeplanung zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Die kommunale Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument für die Arbeit der Jugendämter. Die Stadt Soest hat frühzeitig eine Strategie entwickelt, um Jugendhilfe vor Ort zu ermöglichen.

Die Planung der Angebote im Rahmen des SGB VIII ist eine Herausforderung, denn die Vielschichtigkeit der Problemlagen, für die das Jugendamt verantwortlich ist, lässt sich nicht in allen Facetten planen. Jugendhilfeplanung hat den Auftrag, Antworten zu finden, welche Angebote notwendig sind, wie diese ausgestaltet sein müssen und welche fachlichen Anforderungen an diese zu stellen sind.

In den vergangenen Jahren sind den Jugendämtern viele zusätzliche Rechtsansprüche und neue Aufgaben zugewiesen worden oder durch gesellschaftliche Veränderungen neu entstanden. Die Folgen der Covid-19-Pandemie und die Flüchtlingskrise sind hier beispielhaft zu nennen.

Die Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung in den Jugendämtern in NRW ist unterschiedlich ausgeprägt. So ist die Jugendhilfeplanung zum Teil Fachkräften zugewiesen, die zudem noch andere Aufgaben bewältigen müssen. In größeren Jugendämtern dagegen sind ganze Planungsabteilungen mit der Aufgabe betraut. In den rund 560 Jugendämtern

in Deutschland arbeiten im Durchschnitt 1,1 Planungsfachkräfte. Im Idealfall sollte sich in jedem Jugendamt die Planungsfachkraft spezialisiert und exklusiv mit der Aufgabe der Jugendhilfeplanung beschäftigen. In knapp der Hälfte der Jugendämter umfasst die Jugendhilfeplanung nur eine Teilzeitstelle (Studie ISA 2023). Das zeigt, dass die Personalausstattung in vielen Jugendämtern nicht ausreichend ist, um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden.

Kommunale Jugendhilfeplanung Mit Festbeschreibung des Rechtsanspruchs auf einen Tagesbetreuungsplatz hat sich die Tagesbetreuungsbedarfsplanung als ein zentrales Element der Jugendhilfeplanung etabliert. Diese Planung unterliegt einem komplexen Prozess. Es reicht nicht, die Anzahl der Kinder zu ermitteln, die potentiell in einer Tageseinrichtung und Tagespflege theoretisch betreut werden könnten.

Die Geburtenrate und die Fertilitätsrate sind entscheidende Faktoren für die Planung der Tagesbe-

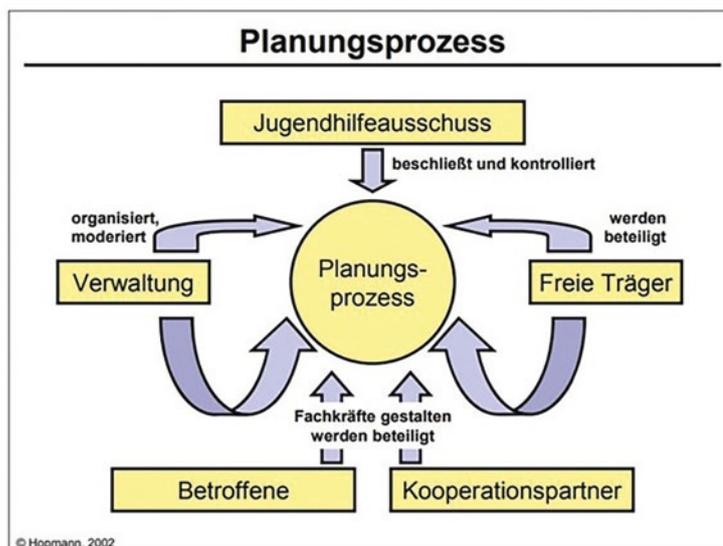


DER AUTOR

Jörg Gawollek ist Jugendamtsleiter der Stadt Soest

treuungsangebote. Ein Anstieg der Geburtenrate führt zu einem höheren Bedarf an Betreuungsplätzen. Umgekehrt kann die demographische Entwicklung einer Kommune zu einem Rückgang der Geburtenzahlen führen, sodass bestehende Angebote überdacht oder reduziert werden müssen. Zuwanderung erhöht die Nachfrage nach Betreuungsplätzen, während ein Abwanderungstrend die Situation umkehren kann. Kommunen müssen daher stets aktuelle Daten zur Bevölkerungsentwicklung erfassen und analysieren, um flexibel auf Veränderungen reagieren zu können. Daher ist es wichtig, dass die Planung der städtischen Infrastruktur, parallel zur Wohnraumentwicklung erfolgt. Eine enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen Abteilungen in einer Verwaltung sind für eine gute Tagesbetreuungsplanung unerlässlich.

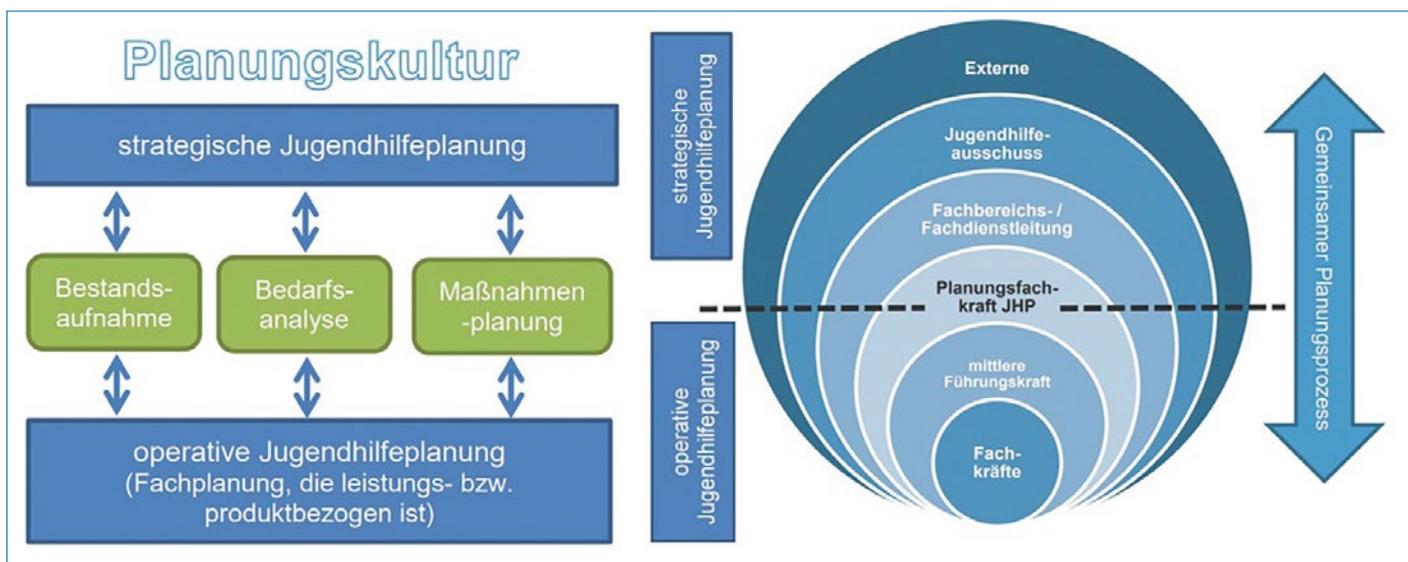
Frühe Hilfen Als „neuer“ Planungsbereich in der Jugendhilfe sind zu Beginn der 2000er-Jahre die frühen Hilfen hinzugekommen. Ein Planungsfeld, das erstmalig auch die Gesundheitshilfe als Kooperierende miteinbezieht und somit die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren deutlich verbessert hat. „Frühe Hilfen“ sind ein unterstützendes Angebot für werdende Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren. Sie bieten frühzeitig Hilfe und Unterstützung an, um die kindliche Entwicklung zu fördern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu stärken. Eine sinnvolle Angebotsplanung in den „Frühen Hilfen“ erfordert eine strategische und bedarfsorientierte Herangehensweise, welche auf die spezifischen Bedürfnisse von Familien und Kindern in einer Region zugeschnitten ist. Dabei sind Orientierung an den Wünschen der Zielgruppe und sozialräumliche Analysen wesentliche Aspekte, die eine erfolgreiche Angebotsplanung ausmachen.



Die Angebote sollten vielfältig, praxisnah und niederschwellig sein. Familien sollen so früh wie möglich auch schon in der Schwangerschaft erreicht werden.

Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen Jugendhilfeplanung, 2010

Hilfen zur Erziehung Ein weiterer wichtiger Aspekt der Jugendhilfeplanung sind die Steuerungsmöglichkeiten bei der Entwicklung der Hilfen zur Erziehung. Bundesweit sind steigende Fallzahlen im stationären Bereich festzustellen, gesellschaftliche Veränderungen und die Auswirkungen der Corona-Krise führen zu einer Zunahme von psychischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen und auch von deren Eltern. Globale Krisen sorgen für weitere Flüchtlingsströme nach Europa, es müssen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zusätzliche Angebote entwickelt werden. Der Fachkräftemangel steht diesem steigenden Bedarf an zusätzlichen Hilfsangeboten entgegen. Eine Herausforderung der



Eine strategische Jugendhilfeplanung setzt verschiedene Maßnahmen voraus

Jugendämter besteht darin, die passenden und bedarfsgerechten Angebote vorzuhalten.

Personal und Organisation Neben der Steuerung der Angebote, welche in der Regel außerhalb des Jugendamtes stattfinden, gehört zu einer guten Jugendhilfeplanung auch der Blick nach innen.

Die Struktur der Jugendämter ist heterogen, es gibt keine verbindlichen Vorgaben wie ein Jugendamt organisiert ist, wieviel Personal notwendig ist und wie die Arbeitsabläufe zu gestalten sind. Mit der Einführung des KJSG (Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen) im Jahr 2021 wurde der Auftrag einer Personalbemessung in den Jugendämtern gesetzlich normiert. In der Stadt Soest wurde dieser Prozess schon viel früher auf den Weg gebracht. Es wurden unterschiedliche Arbeitsbereiche, unter Beteiligung der Fachkräfte und weiteren Diensten in der Verwaltung, in einem strukturierten Verfahren untersucht. Die einzelnen Arbeitsschritte sind in ein QM-Handbuch zusammengefasst und auch die notwendigen Arbeitszeiten hinterlegt worden. Damit einhergehend wurden die dazugehörigen Fallzahlen im Rahmen von Kennzahlen erhoben. Die Jugendhilfeplanung war hier federführend, da sie die notwendigen Kenntnisse in Planung, Bedarfsfeststellung

und schlussfolgend der Analyse vorhält und immer den Blick über den Tellerrand hinaus behält. Gleichzeitig hat Jugendhilfeplanung den Auftrag, die ständigen Veränderungen in der Jugendhilfe im Blick zu behalten und mit der Amtsleitung sich die Frage zu stellen, welche Veränderungen in der Organisation notwendig sind, um diese Aufgaben auch bewältigen zu können.

Fazit Die kommunale Jugendhilfeplanung ist ein dynamischer und vielschichtiger Prozess, eine ständige Anpassung und Weiterentwicklung ist unerlässlich. Jugendhilfeplanung kann nur gelingen, wenn diese als das zentrale Steuerungsinstrument vor Ort verstanden wird. Dabei müssen sich Amtsleitung, Verwaltungsspitze und auch Politik einig sein, unabhängig von der notwendigen Ressource. Es muss als gemeinsames Ziel verstanden werden, eine Strategie zu entwickeln, wie sich Jugendhilfe vor Ort aufstellt, um einer sich wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden. In der Stadt Soest hat man dieses Ziel erkannt und am Beispiel der Tagesbetreuung für Kinder wurden frühzeitig die notwendigen Weichen gestellt, um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, sodass man sich nun den weiteren Herausforderungen stellen kann. ●

Erfolgreicher Kongress zur Finanzierung der Energiewende



Die Finanzierung der Energiewende stellt Stadtwerke und Kommunen in NRW vor enorme Herausforderungen. Der Verband kommunaler Unternehmen NRW, der Städtetag NRW, der Städte- und Gemeindebund NRW und die NRW.BANK haben im Dezember den Kongress „Energiewende in Nordrhein-Westfalen – Wie gelingt die Finanzierung?“ in den Räumen der NRW.BANK in Düsseldorf veranstaltet.

Mehr als 100 Teilnehmende aus Kommunalwirtschaft, Kommunen und Finanzwirtschaft sind der Einladung gefolgt, weitere rund 100 verfolgten den Kongress im Livestream – ein eindrucksvoller Beleg für ausgeprägten Gesprächsbedarf zwischen Energie- und Finanzbranche. Mit Vertretern der Landesregierung, Banken und Investoren sowie Experten aus Wissenschaft und Praxis wurde diskutiert, welche Herausforderungen, aber auch welche Lösungsansätze bestehen, um die Energiewende finanziell stemmen zu können. Neben zwei hochkarätig besetzten Podiumsdiskussionen standen darüber hinaus Fachvorträge auf dem Programm. In den Energiesektor müssten aktuellen Schätzungen zufolge bundesweit mehr als 700 Milliarden Euro investiert werden, um die Klimaschutzziele bis 2030 zu erreichen. ●

Die Demokratie braucht starke Kommunen

Städte und Gemeinden in NRW stehen im Kommunalwahljahr 2025 unter massivem Druck. Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt und Hauptgeschäftsführer Christof Sommer über die verheerenden Folgen dauerhafter Unterfinanzierung und wachsende Herausforderungen für das politische Ehrenamt.



FOTO: STGB NRW

Herr Prof. Dr. Landscheidt, Herr Sommer, vor einem Jahr haben Sie an dieser Stelle gesagt, die Handlungsfähigkeit der Kommunen sei praktisch kaum noch gegeben. Wo stehen wir heute?

Landscheidt: Die Situation spitzt sich zu und die Lage ist dramatisch, das müssen wir so in aller Klarheit festhalten. Unsere Umfrage unter allen Städten und Gemeinden hat 2024 schonungslos aufgezeigt, dass sämtliche Kommunen mit ihrem Haushalt in die Krise schlittern. Bund und Land wälzen immer mehr Verantwortung auf uns ab, machen sich aber bei der Finanzierung einen schlanken Fuß.

Sommer: Dabei sollte das Konnexitätsprinzip nach dem Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ eigentlich dafür sorgen, dass wir für neue Aufgaben auch das nötige Geld bekommen. Doch in der Praxis wird das oft umgangen. Man schaue nur auf den Ausbau des Ganztags. Entgegen allen Zusagen gab es von der Landesregierung kein Ausführungsgesetz, die Städte und Gemeinden bleiben auf den Kosten und Risiken sitzen.

Landscheidt: Gut funktioniert hat es mit der Konnexität im vergangenen Jahr bei der Wärmeplanung, wo wir als Verband von Beginn an Druck gemacht

haben. Aber ich gebe zu: Es ist bittere Ironie, dass wir uns darüber freuen, wenn es mal mit der Konnexität funktioniert. Eigentlich muss das der Regelfall sein, nicht die Ausnahme.

Der Bundestagswahlkampf hat begonnen, die Stimmung ist schlecht, es gibt persönliche Anfeindungen, die Gräben sind tief. Ein Vorzeichen für die Kommunalwahlen in NRW?

Sommer: Ich fürchte ja. Der Ton wird schärfer, das beobachten wir schon seit Jahren. In Kombination mit der Aussicht auf immer geringere Spielräume schlägt das massiv auf die Stimmung vor Ort. Wir hören von Bürgermeistern, die nicht mehr antreten, weil sie frustriert sind und keine Möglichkeiten mehr sehen, vor Ort noch etwas gestalten zu können. Das hat eine ganz neue Qualität, was mir große Sorgen macht.

Landscheidt: Diese Sorge teile ich. Und möchte ergänzend auf die Ehrenamtlichen hinweisen, da ist das Problem ganz massiv. Da passiert es immer öfter, dass jemand sagt: Da mache ich nicht mehr mit, ich kann nichts umsetzen und muss dann noch den Kopf hinhalten, wenn die Gemeinde über Kürzungen entscheiden muss. Teilweise ist das unerträglich, es werden schon Ehrenamtliche am



Briefkasten beleidigt, nur weil sie Wahlwerbung einwerfen.

Was empfehlen Sie als Gegenmittel? Anzeige erstatten?

Sommer: Natürlich muss man auch in der Kommunalpolitik einiges aushalten. Aber gerade das Ehrenamt darf kein ungeschützter Raum sein. Es kann doch nicht angehen, dass Menschen sich nicht mehr politisch engagieren, weil sie Angst vor Anfeindungen haben müssen. Politiker sind kein Freiwild.

Landscheidt: Fakt ist doch, und das sagt nicht nur die Kriminologie: Dem Wort folgt die Tat. Die Grenzen des Sagbaren haben sich schon viel zu weit verschoben. Wer andere massiv beleidigt und bedroht, muss mit Konsequenzen rechnen, und wenn Grenzen überschritten werden, muss die Justiz konsequent durchgreifen.

Was können wir tun, um Demokratie vor Ort zu stärken?

Landscheidt: Indem wir zeigen, dass man vor Ort wirklich etwas bewegen kann. Wenn die Menschen sehen, dass ihre Anliegen gehört werden, steigt auch die Bereitschaft, sich selbst zu engagieren. Aber das schließt sich der Kreis: Den Hebel ansetzen müssen wir bei der strukturellen Unterfinanzierung. Alles andere ist nur Futter für die Populisten.

Sommer: Ganz klar: Wer Demokratie stärken will, muss die Kommunen stärken. Hier sehen die Menschen, ob der Staat funktioniert, hier entsteht das Vertrauen, auf die unsere Gesellschaft dringender angewiesen ist denn je.

Welche Erwartungen haben Sie an die neue Bundesregierung?

Landscheidt: Zuerst hoffe ich darauf, dass wir keine Hängepartie bekommen, sondern sich schnell eine neue Regierung findet. Dann aber brauchen wir ein Investitionsprogramm für die Kommunen, für die so dringend nötigen Investitionen in Infrastruktur,

Schulen, Wohnungsbau oder auch den Klimaschutz. Wir leben schon viel zu lange von der Substanz, in NRW wächst der Investitionsstau seit Jahren an.

Sommer: Außerdem brauchen wir eine effektive Steuerung von Zuwanderung. Die Aufnahme- und Integrationskapazitäten in den Städten und Gemeinden sind vielerorts erschöpft. Es wird dringend Zeit, dass das gemeinsame europäische Asylsystem in die Umsetzung kommt. Und auf Landesebene müssen die Kommunen endlich die Vorhaltekosten erstattet bekommen, nur so können sie Reserveplätze in Flüchtlingsunterkünften bereitstellen. Die Zahl der Krisen und Konflikte lässt befürchten, dass wir sie brauchen werden.

All das wird viel Geld kosten...

Landscheidt: ... und deswegen auf eine Anpassung der Schuldenbremse hinauslaufen müssen, na sicher. Tatsache ist doch, dass Bund und Land ihre Schulden de facto nur auf die kommunale Ebene ausgelagert haben. Immer wieder müssen wir als Ausfallbürgen herhalten. Wachsende Standards und ein Mehr an Aufgaben zwingen uns dazu, Darlehen aufzunehmen und treiben uns zunehmend in die Handlungsunfähigkeit. Mit kommunaler Selbstverwaltung hat das nichts mehr zu tun.

Sommer: Entscheidend ist doch, dass wir von investiven Schulden sprechen, bei denen das Geld nicht für laufende Kosten draufgeht, sondern in die Substanz einer Gemeinde fließt, also Brücken, Schulen, Kindergärten. Ich vergleiche das immer gerne mit dem Erwerb eines Hauses durch eine junge Familie. Wenn die das Geld ansparen sollten, können sie das erst in der Rente kaufen. Dann muss ein Kredit her, natürlich.

Welche Themen werden die Kommunalwahl bestimmen?

Sommer: Ehrlich gesagt lässt sich das so pauschal nicht bestimmen. Natürlich spielen die Finanzen überall eine Rolle. Aber das reicht nicht für einen Kommunalwahlkampf. Da geht es um konkrete Fragen vor Ort, angefangen bei der Zukunft des Schwimmbads bis zum persönlichen Miteinander. Da ist die Situation in Kamp-Lintfort unter Umständen komplett anders als direkt nebenan in Moers.

Landscheidt: Das stimmt, und dennoch haben alle gleichermaßen mit der schwindenden Gestaltungskraft vor Ort zu kämpfen. Jeder sollte sich gut überlegen, was er oder sie im Wahlkampf verspricht und was nicht.

Wo sehen Sie besonderen Problemdruck auf kommunaler Ebene?

Landscheidt: Beim Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Natürlich sind auch hier die regionalen Un-

Prof. Dr. Christoph Landscheidt und Christof Sommer trafen sich zum Jahresinterview des StGB NRW in Kamp-Lintfort

terschiede gewaltig. Aber die Aufgabe bleibt eine der drängendsten, etliche Städte haben wie wir in Kamp-Lintfort eigene Wohnungsbaugesellschaften gegründet. Klar ist aber auch: Erfolge sind nur möglich mit dem Abbau von baurechtlichen Standards und finanzieller Unterstützung von Bund und Land. Sommer: Da gucken Kollegen aus anderen Bundesländern sogar relativ neidisch nach Nordrhein-Westfalen, weil das Land zusätzlich zu den Bundesmitteln ein Programm im Milliardenbereich aufgelegt hat.

Welche Rolle spielt für das Wahljahr die Grundsteuerreform?

Landscheidt: Wir erleben gerade ein heilloses Durcheinander. Bei den Menschen kommt diese Reform als Steuererhöhung an, auch wenn die Kommune ihr Gesamtaufkommen gar nicht erhöht hat. Die Städte und Gemeinden müssen ausbaden, dass das Land sich einer einheitlichen Lösung verweigert hat, welche die Verteuerung des Wohnens aufgefangen hätte.

Sommer: Entscheiden müssen jetzt jedes Jahr aufs Neue die Räte: Entweder, sie bleiben bei einheitlichen Hebesätzen und das Wohnen wird teuer - oder sie wählen das neue Instrument der differenzierten Hebesätze, belasten damit die Wirtschaft und gehen erhebliche rechtliche Risiken ein. Viele Städte und Gemeinden diskutieren sogar ein drittes Modell und überlegen, ob sie auf Einnahmen verzichten. Obwohl sie mehr als dringend auf die Steuereinnahmen angewiesen sind.

Landscheidt: Nach meinem Eindruck zeichnet sich da ein unschönes Muster ab: Wenn die Landesregierung vor politisch heiklen Fragen steht, wälzt sie Entscheidungen auf die Städte und Gemeinden ab und verkauft das als Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – auch wenn die kommunalen Spitzen-

verbände sich mit Händen und Füßen gegen die Neuregelung gewehrt haben. Das hatten wir bei der Grundsteuer und nun auch bei der Bezahlkarte.

Warum bei der Bezahlkarte?

Sommer: Zusammen mit dem Städtetag NRW haben wir uns klar für eine landesweite und einheitliche Regelung ausgesprochen, damit die Bezahlkarte Wirkung zeigen kann. Bekommen haben wir eine Opt-Out-Regelung, wonach jede Gemeinde für sich entscheidet, ob sie bei der Einführung mitziehen will oder nicht. Damit bekommen wir einen Flickenteppich an Einzellösungen. Nach meinem Eindruck viel Aufwand und wenig Ertrag, da hätten wir uns das Ganze auch sparen können.

Zum Abschluss die traditionelle Frage: Was macht Ihnen trotz allem Hoffnung?

Landscheidt: Das ist tatsächlich die Arbeit vor Ort. Wir spüren dort eine große Bereitschaft zum Engagement. Denken Sie nur an den großen Zuspruch bei den Demonstrationen für Demokratie und Zusammenhalt im vergangenen Frühjahr. Damals gab es einen Boom bei den Mitgliederzahlen in den Parteien der Mitte. Diesen Schwung, diese Bereitschaft zum Anpacken möchte ich gerne mitnehmen in die Kommunalwahlen im Herbst.

Sommer: Ein guter Punkt. Wo, wenn nicht in den Städten und Gemeinden, lässt sich Demokratie mit Leben füllen? Mir macht noch etwas anderes Hoffnung, auch wenn dabei etwas Sarkasmus anklingen mag: Die Probleme mit maroder Infrastruktur und Sanierungsstau sind so groß geworden, dass sie fest auf der Agenda stehen. Davor kann sich auf Bundes- und Landesebene niemand mehr wegdrücken.

Das Interview mit Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt und Hauptgeschäftsführer Christof Sommer führte Philipp Stempel.

Christoph Landscheidt tritt wieder an

Christoph Landscheidt wird bei der Kommunalwahl am 14. September 2025 erneut für die SPD als Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort kandidieren. Dies gab er Anfang Januar bekannt. Seit 1999 steht der gebürtige Oberhausener als hauptamtlicher Bürgermeister an der Spitze von Rat und Verwaltung. „Wir haben Christoph Landscheidt eine Menge zu verdanken“, kommentierte der Kamp-Lintforter SPD-Vorsitzende und Landtagsabgeordnete René Schneider. Vor allem in einer Zeit, in der viele Bür-

germeisterinnen und Bürgermeister aus den verschiedensten Gründen nicht wieder antreten wollen, zolle er dieser Entscheidung größten Respekt. „Tatsächlich nehme ich als Präsident des Städte- und Gemeindebundes in NRW aktuell wahr, wie viele Kolleginnen und Kollegen hinwerfen, weil unseren Kommunen kaum noch finanzielle Gestaltungsspielräume bleiben, während der Druck auf Mandatsträger immer größer wird“, betonte Landscheidt. Doch für Kamp-Lintfort habe er eben noch einiges vor. ●





FOTO: JOÃO MACEDO - STOCK.ADOBE.COM

Engagierte Kommune: Das Potenzial der Babyboomer

Eine Umfrage der Körber-Stiftung zeigt eine hohe Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement in der Nacherwerbsphase. Städte und Gemeinden sollten jedoch einiges beachten.

Kaum ein Tag, an dem die Babyboomer nicht in den Schlagzeilen sind. Die große Bevölkerungsgruppe der geburtenstarken Jahrgänge, großzügig gerechnet die zwischen 1954 und 1969 Geborenen gehen in den nächsten zehn Jahren in Rente. Der länger schon prognostizierte Fachkräftemangel ist längst in allen Branchen spürbar. Auch für kommunale Verwaltungen bedeutet das einen enormen Verlust an gut ausgebildeten Arbeitskräften, die sie ersetzen müssen. Gleichzeitig wächst hier die Sorge, wie vor dem Hintergrund des Personalmangels und knapper Haushaltskassen der Versorgungsauftrag für die zunehmende Anzahl der Seniorinnen und Senioren langfristig erfüllt werden kann. Der Fokus der Verwaltungen richtet sich vor allem auf die Heraus-

forderungen, die mit dem Renteneintritt der Generation der Vielen erwartet werden. Aber wie wäre es mit einer anderen Perspektive?

Engagierte Generation Für einen Großteil der Babyboomer bedeutet das Ende der Erwerbstätigkeit nicht „Ruhestand“, sondern den Start in einen neuen „aktiven“ Lebensabschnitt. Die vielen Boomer werden nicht nur länger leben als jede Generation zuvor, sie gehen zumeist auch gesund, fit und leistungsfähig in Rente. Gut ausgebildet hat ein Großteil von ihnen in den letzten Jahrzehnten bedeutende Schlüsselpositionen bekleidet. Und nicht zuletzt hat diese Generation unsere gesellschaftlichen Debatten geprägt. Das nicht nur, weil sie eine



DIE AUTORIN

Jana Lunz ist Programmmanagerin im Bereich Alter und Demografie der Körber-Stiftung.

große Wählergruppe ist, sondern auch weil sie sich engagiert hat – in Parteien, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Vereinen, NGOs und Hilfsprojekten. Die Babyboomer sind eine große Stütze der Zivilgesellschaft und sie hätten gute Voraussetzungen nach ihrer beruflichen Karriere weiterzumachen. Vielleicht könnte diese Generation selbst die Lösung sein für die Probleme der älter werdenden Gesellschaft. Die Bedeutung der Älteren im Engagement hat deutlich zugenommen. Laut dem Freiwilligen-Survey von 2019 waren 40 Prozent der Babyboomer formell (in Vereinen, Organisationen) oder informell (etwa in der Nachbarschaftshilfe) engagiert. Den größten Anstieg gab es bei den über 65-Jährigen (seit 1999 um 18 Prozent auf 31 Prozent). Doch seitdem ist viel passiert: Die letzten fünf Jahre waren geprägt von der Corona-Pandemie, multiplen politischen und wirtschaftlichen Krisen. Die gefühlte und tatsächliche Lage hat sich für die Menschen verändert. Können wir mit dem Engagement der Babyboomer auch in Zukunft rechnen? Wie stellen sie sich ihre Nacherwerbsphase vor, für welche Aufgaben wollen sie sich einsetzen und wie kann ihre Mitwirkung gefördert werden? Zusammen mit dem Sozialforschungsinstitut Aproxima haben wir im Sommer 2024 bei den Babyboomern noch einmal genauer nachgefragt.



Stadtlabor demografischer Wandel

Das Programm Alter und Kommune in der Körber-Stiftung widmet sich den Herausforderungen einer alternden Gesellschaft. Dabei stehen die kommunalen Verwaltungen als Gestalter vor Ort im besonderen Fokus: Wie lässt sich die eigene Stadt demografiefest und altersfreundlich gestalten? Mit dieser Fragestellung bietet das Projekt Stadtlabor jährlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Schlüsselakteurinnen und -akteuren im Themenfeld die Möglichkeit, an einer dreiteiligen Werkstattreihe inklusive einer Exkursion zu einer europäischen Vorbild-Kommune teilzunehmen. In einem kleinen und exklusiven Kreis setzt das Stadtlabor auf Fachleute, gute Praxis, Vernetzung und kollegialen Austausch.

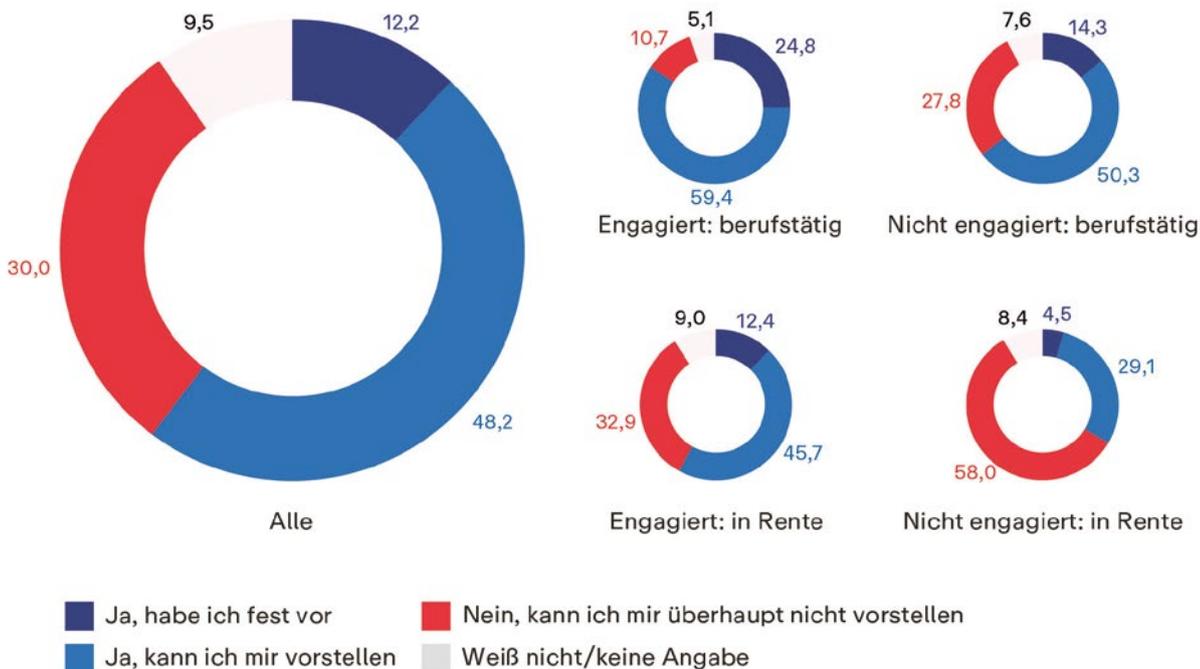
<https://koerber-stiftung.de/projekte/stadtlabor-demografischer-wandel/>



Themen und Ansprüche Unser erstes Ergebnis war ernüchternd. Bei der Erhebung des Status quo der 55- bis 65-Jährigen gaben knapp 30 Prozent an, ehrenamtlich tätig zu sein. Vergleicht man das mit den Zahlen aus 2019 bedeutet das einen Rückgang von zehn Prozentpunkten. Dennoch: Dass zivilgesellschaftliches Engagement für den eigenen Wohn-

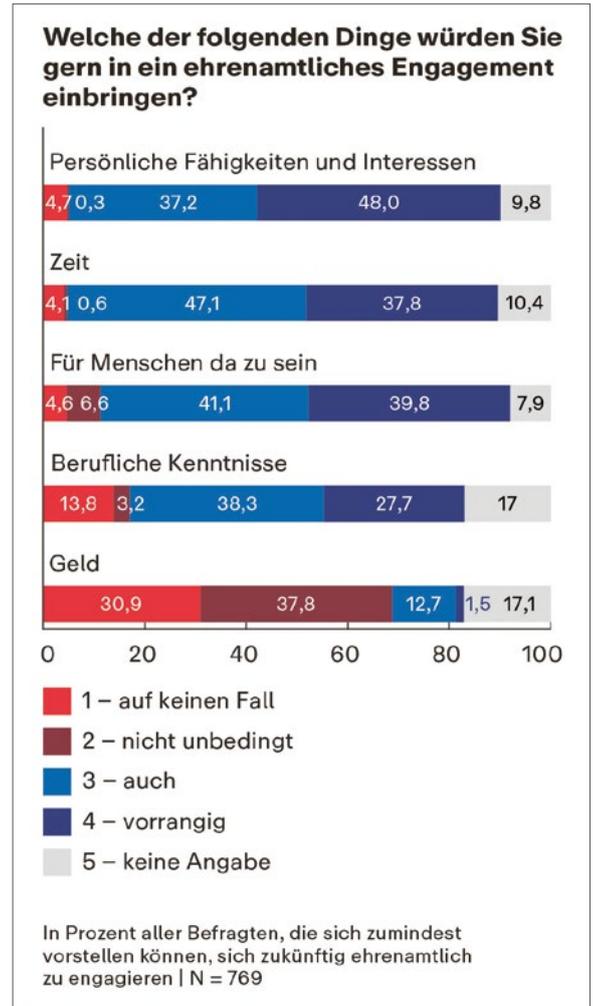
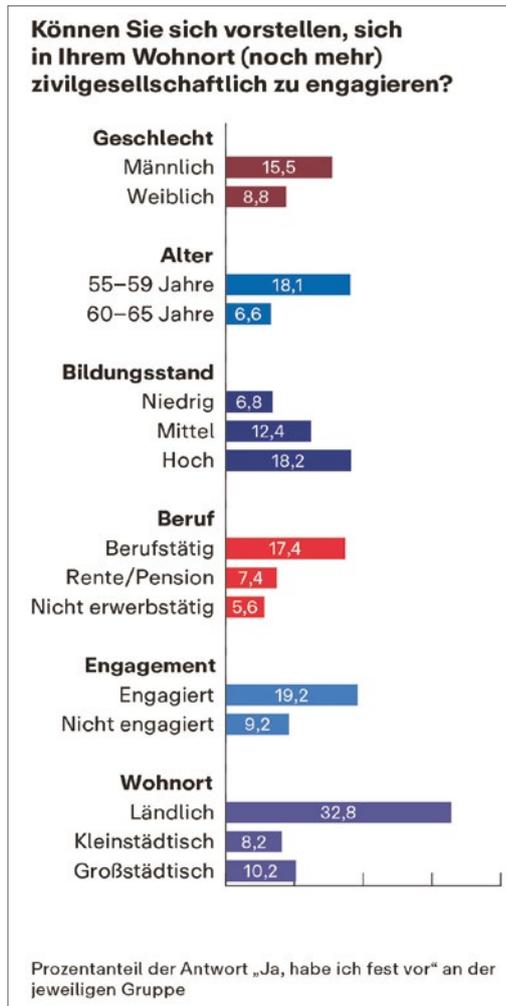
Können Sie sich vorstellen, sich in Ihrem Wohnort (noch mehr) zivilgesellschaftlich zu engagieren?

Die Frage wurde je nach Lebenssituation gestellt. Personen, die noch nicht im Rentenalter waren, wurden nach einem möglichen Engagement im Rentenalter gefragt, bereits im Rentenalter befindliche Personen nach einem Engagement „in näherer Zukunft“.



In Prozent aller Befragten | N = 1.099

GRAFIKEN: KÖRBER-STIFTUNG



ort wichtig ist, war unter den Befragten wenig umstritten. Fast jeder und jede Zweite hielt es sogar für sehr wichtig. Bei der konkreten Abfrage des persönlichen Beitrages zeigten sich zudem 60 Prozent der Befragten für ein Engagement grundsätzlich bereit, zwölf Prozent davon haben es fest geplant. Eine Gruppe sticht hier besonders hervor: Es sind die berufstätigen Engagierten. Fast 25 Prozent von ihnen haben fest vor, ihr Engagement weiterzuführen oder ein neues aufzunehmen. Mit denen, die sich das vorstellen können, kommen wir in dieser Gruppe auf nahe 85 Prozent Bereitschaft. Das größte Potenzial ist also bei den Menschen, die bereits einen aktiven Beitrag für das Gemeinwohl leisten und die noch im Beruf stehen.

Ein Blick in die ländlichen Regionen lohnt sich: Hier planen rund 33 Prozent der Befragten fest ein, sich zukünftig weiter oder neu zu engagieren. Das ist dreimal so hoch wie in der Großstadt, mit 32 Stunden im Monat ist auch ihr Zeitangebot überdurchschnittlich.

Bei den Wunsch-Betätigungsfeldern gelangte der Umwelt- und Naturschutz auf den ersten Platz (42 Prozent), überdurchschnittlich stimmte auch hier der ländliche Raum (58 Prozent). Das Thema hat im

Vergleich zu früheren Erhebungen immens an Bedeutung gewonnen. Hier wird offensichtlich großer Handlungsbedarf gesehen! Gleich nach dem Umweltschutz rangiert die Nachbarschaftshilfe. Es sind fast 41 Prozent, die sich vorstellen können, am eigenen Wohnort aktiv zu werden. Damit bleibt dieses Betätigungsfeld für zukünftig Engagierte wichtig. Und das ist eine gute Nachricht für die Gestaltung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden.

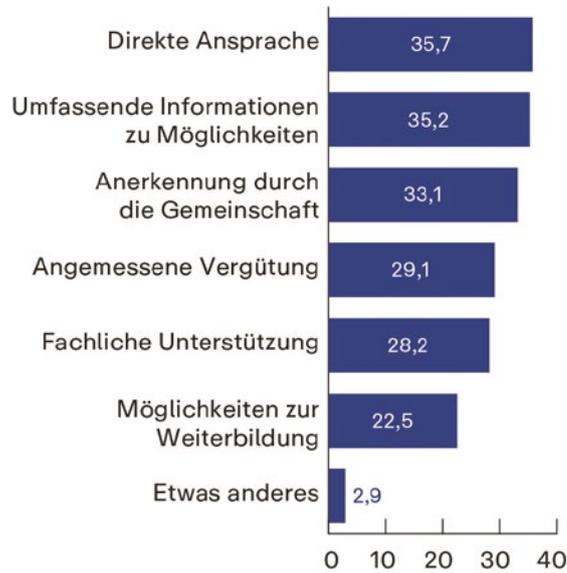
Die am Engagement Interessierten würden vorrangig persönliche Fähigkeiten und Interessen einbringen (48 Prozent). Das, wofür man sich interessiert und was man kann, rangiert noch vor den beruflichen Kenntnissen (28 Prozent). Bei der Bereitschaft, die eigene Zeit zur Verfügung zu stellen, stimmen Zweidrittel der Befragten für ein flexibles, fallweises Engagement. Eigenes Geld einzubringen, konnte sich die große Mehrheit der Befragten nicht vorstellen. Dagegen kommt das Geld bei den Anreizfaktoren als Vergütung zum Tragen. Für die Gewinnung und Unterstützung eines Engagements wird aber vor allem eine direkte Ansprache gewünscht. Diejenigen, die sich vorstellen können, sich nach den Berufsjahren (noch mehr) zu engagieren, wollen gern persönlich oder über Organisationen angesprochen

und gut informiert werden sowie gesellschaftliche Anerkennung erhalten.

Potenzial heben Babyboomer bringen Lebenserfahrung und Knowhow mit sowie eine hohe Bereitschaft, über ihre berufliche Karriere hinaus Verantwortung zu übernehmen. Sie für ein lokales Engagement zu gewinnen, lohnt sich für Kommunen, schon quantitativ. Aber es ist kein Selbstläufer.

- Verwaltungen sollten Anlauf- und Koordinierungsstellen für bürgerschaftliches Engagement anbieten. Die Vernetzung mit den Akteuren in den Vereinen und Wohlfahrtsverbänden und den Förderern aus der Wirtschaft setzt Synergien frei. Lokale Infrastrukturen (Begegnungsorte, hauptamtliche „Kümmerer“) ermöglichen es Engagierten anzudocken.
- Wer schon engagiert ist, ist auch zu mehr bereit. Überdurchschnittlich sind das die jüngeren Babyboomer und Menschen mit höherer Bildung. Eine gelebte Anerkennungskultur ist dabei der Schlüssel. Wertschätzung, die sich aus einem positiven Altersbild speist, motiviert zur Verantwortungsübernahme.
- Wertschätzung spielt schon in der ersten Ansprache eine Rolle. Die Menschen fühlen sich gemeint, wenn man persönlich auf sie zukommt. Konkrete Steckbriefe – welche Person brauche ich für welche Aufgabe – helfen, passgenaue Kandidaten und Kandidatinnen zu identifizieren. Aktive „Key Player“ gilt es als Multiplikatoren zu gewinnen.
- Neue Engagierte müssen noch im Beruf erreicht werden. Ansprache und Zugänge sollten möglichst niedrigschwellig und für alle geöffnet sein – auch für beeinträchtigte und arme Menschen. Gespräche können Ängste nehmen und Barrieren wie zum Beispiel in der Erreichbarkeit des Engagement-Ortes sollten beseitigt werden (Ehrenamts-Shuttle, Home-Engagement).
- Auch wenn es beim gesellschaftlichen Engagement kontraintuitiv klingt: Monetarisierung wird zunehmend eine Rolle spielen. Die Diskussion darüber dürfte durch die neue gesetzliche Regelung zum Hinzuverdienst in der Rente eine neue Dynamik bekommen. In diesem Spannungsbogen

Welche der folgenden Punkte könnten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Sie sich im Rentenalter zivilgesellschaftlich engagieren?



In Prozent aller Befragten | N = 1.099

müssen Kommunen nach kreativen Lösungen suchen. Das heißt, an mancher Stelle genauer hinschauen, was projektgebunden oder eher nachhaltig gebraucht wird.

- Engagementförderung sollte ein kommunales Querschnittsthema sein, mit politischer Rückenbedeckung und verlässlicher langfristiger Finanzierung. Denn die positiven Effekte sind gewaltig – für das Gemeinwesen ebenso wie präventiv für die Gesundheit und soziale Einbindung der Engagierten selbst.

Link Download Broschüre:



https://koerber-stiftung.de/site/assets/files/43539/engagiert_euch_boomer_koerber-stiftung.pdf

**INDIVIDUELLE
KONZEPT-
ENTWICKLUNG**

**WIR REALISIEREN IHRE
PRINT- UND DIGITALPUBLIKATIONEN**

KRAMMER
INNOVATION

KRAMMER INNOVATION // Tel. 0211 9149 - 560
www.krammerinnovation.de // kontakt@krammerinnovation.de



Wie stark wirken Krisen auf kommunale Investitionen?

Steigende Kosten, wachsende Unsicherheiten: Sich gegenseitig überlappende Krisen fordern die Investitionskraft der Kommunen heraus. Ein Forschungsprojekt zeichnet die Entwicklung im Detail nach.

Ein mehrjähriges Forschungsprojekt der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) hat sich neutral und unabhängig mit den Auswirkungen von Covid-Pandemie und Ukraine-Krieg auf die kommunale Investitionstätigkeit im Land Nordrhein-Westfalen auseinandergesetzt. Anders als etwa beim KfW-Kommunalpanel lag der Fokus der Untersuchung dabei nicht auf einer Erhebung von Investitionsrückständen oder künftigen Investitionsbedarfen, sondern auf der faktischen Ist-Investitionsentwicklung. Analysiert wurde somit das reale Investitionsgeschehen in den Kommunen.

Grundlegende Daten Als methodische Grundlagen dienten der Studie zum einen repräsentative Daten der vierteljährlichen Kassenstatistik. Zum anderen wurden subjektive Einschätzungen zum Investitionsgeschehen von kommunalen Finanzverantwortlichen erhoben und wissenschaftlich ausgewertet. Auf Basis dessen hat die Untersuchung Implikationen des kommunalen Investitionsverhaltens im Verlauf der „Polykrise“ für die Gesamtwirt-

schaft sowie die Wirtschafts- und Finanzpolitik in NRW herausgearbeitet.

Wichtigste Ergebnisse:

- Trotz verschlechterter Rahmenbedingungen für Investitionen haben insbesondere kleine und mittlere Städte und Gemeinden ihre Sachinvestitionsausgaben „post Covid“ steigern können (oder müssen).
- Ohne Einfluss der Krisen wäre die kommunale Investitionstätigkeit insgesamt aber deutlich weiter vorangeschritten.
- Haushaltswirtschaftliche Faktoren sowie die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichtaufgaben haben den stärksten Einfluss darauf, wie stark die Investitionsausgaben vor Ort verändert wurden.
- „Post Covid“ blieben Städte und Gemeinden tendenziell investitionsschwach beziehungsweise investitionsstark, wenn dies bereits jeweils vor der „Polykrise“ auf sie zutraf. Die Disparität der Höhe der Investitionsausgaben hat sich im Verlauf der Krisen bislang aber leicht verringert.
- An bestehenden Investitionsprogrammen wurde inhaltlich überwiegend festgehalten. Bei der In-



DER AUTOR

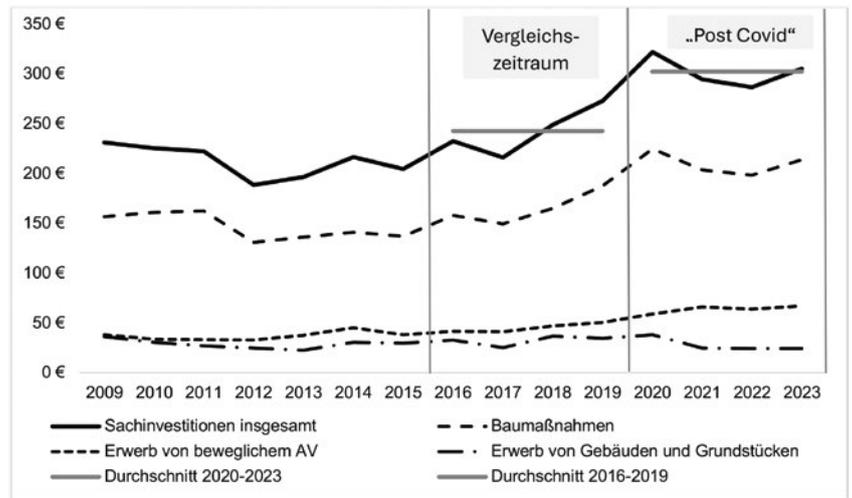
Prof. Dr. Oliver Lerbs ist Professor an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

vestitionsausführung gab es (abgesehen von zwischenzeitlichen Verzögerungen bei Lieferungen oder der Bauausführung) im Zuge der Krisen kaum Veränderungen.

- Die ressourcenintensivere Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben hat „post Covid“ vielerorts zu steigenden Investitionsausgaben geführt, ohne dass die haushaltswirtschaftliche Situation dies flächendeckend erlauben würde. Dies gilt insbesondere für den Kita- und Schulbereich, in dem Pandemie und Ukraine-Krieg zu wesentlichen Mehrbedarfen geführt haben. Aber auch die Bereiche Feuerwehr und Rettungsdienst sind hervorzuheben.
- Angesichts des hohen volkswirtschaftlichen Investitionsbedarfs müssen die Kommunen in die Lage versetzt werden, wieder auf den vor Beginn der Pandemie eingeschlagenen Wachstumspfad ihrer Investitionsausgaben zurückzukehren. Vor allem aber müssen sie ein solches Wachstum auch nachhaltig tragen können, da jede maßgebliche Investition mit Folgebelastungen für den Haushalt einhergeht.
- Zu diesem Zweck sollte vor allem die (im Rahmen der Untersuchung nachgewiesene) Abhängigkeit der Investitionstätigkeit von der stark regional streuenden Realsteuerkraft sowie von externen Investitionszuwendungen abgeschwächt werden. Dies wäre etwa durch eine erhöhte Beteiligung der Kommunen am Umsatzsteueraufkommen oder eine Stärkung der autonomen Steuerbasis jenseits der Gewerbesteuer möglich.

Zum Hintergrund Aufgrund einer mangelhaften Finanzausstattung sind die Investitionsausgaben der NRW-Kommunen bereits seit langem strukturell unzureichend. Sie liegen deutlich unterhalb des bundesweiten Durchschnitts aller Flächenländer. In den Jahren bis zum Ausbruch der Covid-19-Pandemie im März 2020 stiegen die Sachinvestitionsausgaben der NRW-Kommunen allerdings noch Jahr für Jahr an. Grund dafür war, dass die Steuereinnahmen sprudelten und der gesamtwirtschaftliche Ausblick gut aussah. Für die Qualität und Quantität öffentlicher Daseinsvorsorge war dies sehr positiv. Von der Pandemie, dem Ukraine-Krieg und den mit diesen Ereignissen verbundenen Verwerfungen wie Inflation, Zinswende und wirtschaftliche Stagnation ging die Gefahr aus, dass das kommunale Investitionsgeschehen abermals negativ beeinflusst würde: Zu rasant gestiegenen Belastungen der laufenden Haushaltstätigkeit führten zu wachsender Unsicherheiten bezüglich der künftigen Haushaltsentwicklung. Bau- und Zinskosten sind zudem erheblich höher als vor Krisenbeginn. Zunächst schien es aber, als ob die Kommunen halbwegs ordentlich durch die Krisen kämen.

Auswirkung der Polykrise Bei genauerer Betrachtung fand der begrüßenswerte Aufschwung



GRAFIK: HSPV NRW



Die gesamte Studie mit dem Titel: „Auswirkungen von Covid-Pandemie und Ukraine-Krieg auf die kommunale Investitionstätigkeit“ ist online abrufbar unter:



Entwicklung der Sachinvestitionsausgaben der NRW-Kommunen je Einwohner (bereinigt um Preissteigerungseffekte bei Investitionsgütern) vor sowie post Covid

der kommunalen Investitionstätigkeit aber bereits mit dem ersten Pandemiejahr sein vorläufiges Ende. Im sich anschließenden, weiteren Verlauf der „Polykrise“ – und insbesondere infolge der negativen Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die deutsche Wirtschaft seit dem Frühjahr 2022 – wurde der Aufschwung der Investitionsaktivität faktisch erheblich abgebremst (vgl. Abb. 1). Die inflationsbedingt außerordentlich hohen Preissteigerungen bei Energie und zahlreichen Investitionsgütern (allem voran Baumaterialien) sowie die abrupte Zinswende führten zwischenzeitlich sogar zu einem realen Rückgang der Investitionsausgaben. Zwar ist die Investitionstätigkeit mittlerweile in vielen Kommunen wieder angesprungen. Vor allem kleine und mittlere Städte und Gemeinden haben in den Haushaltsjahren „post Covid“ (2020 bis 2023) zudem insgesamt deutlich mehr investive Ausgaben geleistet als noch in den Haushaltsjahren davor (2016 bis 2019) – und zwar effektiv, also nach Abzug der teils erheblichen Preissteigerungen. Trotzdem ist die kommunale Investitionstätigkeit durch die Krisen unter dem Strich negativ beeinflusst worden: Aus quantitativen Untersuchungen wie auch Befragungen und Interviews mit kommunalen Finanzverantwortlichen lässt sich schließen, dass das kommunale Investitionsniveau heute ohne die beiden Krisen deutlich höher läge. Vor dem Hintergrund der inzwischen rapide verschlechterten Haushaltslage stellt sich zudem vielerorts (wieder einmal) die Frage der dauerhaften Leistbarkeit von Investitionsausgaben.

Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen

Rechtssammlung für das Finanzmanagement - herausgegeben von Heinz Dresbach, Dozent an der HSPV NRW a.D., 51. Auflage, September 2024, ca. 540 Seiten, Format DIN A 4, 14 Farbkodierungen, Fadenheftung, Preis 62 Euro, ISBN 978-3-9800-6742-3, VERLAG DRESBACH, Bergisch Gladbach

Im Mittelpunkt der jüngsten kommunalrelevanten Normsetzung stehen mit dem "Dritten NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW" (u.a. Änderungen GO, KrO, LVerbO, GkG, EigVO, KUV NRW), dem "Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen in NRW" und dem "Wachstumschancengesetz" (u.a. Änderungen AO, GewStG, HGB, EStG) drei Rechtsakte von grundlegender Bedeutung für Praxis und Lehre.

Mit der dritten NKF-Reformoffensive will der Landesgesetzgeber das Geflecht der Regelungen, Techniken und Mechanismen in den Handlungsfeldern Haushaltsplanung, Haushaltssicherung, mittelfristige Ergebnis und Finanzplanung, Kreditwirtschaft, Liquidität, vorläufige Haushaltsführung, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung auf die Höhe der Zeit bringen. Zweckentsprechend werden neue Akzente in der KomHVO NRW und den VV Mustern zur GO NRW und KomHVO NRW gesetzt.

Über die genannte Rechtsentwicklung hinaus war zahlreichen Änderungen von Detailregelungen Rechnung zu tragen, u.a. in den Bereichen Gemeindefinanzierungsgesetz NRW, Gemeindefinanzreformgesetz, Krediterlass NRW, Runderlass Kommunale Vergabegrundsätze NRW, Zuordnungsvorschriften Kontenrahmen NRW, Zuordnungsvorschriften Produktgruppen NRW, NKF-Bilanzierungserlass NRW, Entschädigungsverordnung NRW, Benutzungsgebührensatzung 2024 der GPA NRW sowie HSPVKontenplan NRW. Das Stichwortregister mit rund 10.000 Such- und Leitwörtern verleiht dem Werk traditionsgemäß ein Alleinstellungsmerkmal.

Az.: 41

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Kottenberg /Rehn; fortgeführt von Cronaue, Knirsch und von Lennep; aktuell bearbeitet von Dr. Hanspeter Knirsch, Thomas Paal, und Anne Wellmann, Hauptreferentin beim StGB NRW. 58. Aktualisierung, Stand Mai 2024, 376 Seiten, 116,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.674 Seiten, in zwei Ordnern, 129 Euro bei Fortsetzungsbezug (299 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Einzellizenz im Jahresabonnement 229 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Mehrfach-/Behördenlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0112-1 (Print), ISBN 978-3-7922-0164-0 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Schwerpunkt der 58. Aktualisierung (Stand Mai 2024) ist das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW (3. NKFVG) vom 05. März 2024, das rückwirkend zum 31. Dezember 2023 in Kraft trat. Dabei waren v.a. das neue buchhalterische Instrument des Verlustvortrags und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Haushaltsplanung,

den Jahresabschluss und die Bilanz zu kommentieren. Die Veränderungen im System der Haushaltssicherung waren ebenso einzuarbeiten wie die Verdoppelung der Möglichkeit der Veranschlagung eines globalen Minderaufwands von ein auf zwei Prozent. Ferner waren die Erleichterungen bei den Vorgaben für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Eigenbetriebe einzuarbeiten. Die Erläuterungen zu § 108 werden im Zuge der Änderungen grundlegend überarbeitet. Zudem werden die Mustersatzungen für Eigenbetriebe und AöR an die neue Rechtslage angepasst.

Nach dem 3. NKFVG ist eine Neufassung der KomHVO angekündigt. Wann diese erscheinen wird, ist noch nicht bekannt. Der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) herausgegebene Antwortkatalog auf häufig gestellte Fragen (FAQ) nach dem Stand vom 18. April ist in die Kommentierung eingeflossen.

Az.: 41.0

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. drei Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Bender, Bülow, Dedy, Dirnberger, Henneke, Klang, von Komorowski, Meyer, Ruder, Schliesky, Schwarting, Schulz, Stubenrauch, Sponer, Wellmann, Winkel, Witthauer, Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65187 Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 13, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: vertrieb@ksv-medien.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

665. Nachlieferung I November 2024 | Preis 99 Euro

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) - Von Kirchhof, Wansleben, Becker, Plückhahn, Klieve, Winkel, Faber, Kuhn und Funke: Die Kommentierung der §§ 31, 32, 35, 56 bis 56c, 58, 60, 61, 64 KrO NRW wurde aktualisiert. Der Gesetzestext wurde auf den neuesten Stand gebracht.

B 4 NW - Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) - Begründet von van Bahlen, fortgeführt von Clausmeyer: Die Kommentierung der LVerbO wurde aktualisiert und ergänzt. § 32a LVerbO (Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung - Experimentierklausel) wurde erstmals kommentiert.

B 5 NW - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - Von Plückhahn, Klieve, Zakrzewski und Löbhard-Mann: Die Kommentierung des GkG wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

L 12 NW - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) - Von Majcherek: Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die neuere Rechtsprechung u. a. zur Qualität von Bushaltestellen und zur Sondernutzungserlaubnis von E-Scootern und insbesondere die veränderten Anforderungen an die Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse, ferner die Entscheidungen des

BVerwG, dass ein Planänderungsbeschluss, der auf derselben Methodik basiert wie der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss, insoweit nicht mehr angefochten werden kann. Auf die technischen Regelwerke der FGSV und des DIN zur untiefen Verlegung ist ausdrücklich hinzuweisen. Schließlich ist die Gliederung mit der Einteilung überarbeitet, vereinheitlicht und dadurch übersichtlicher geworden. Das Stichwortverzeichnis ist neu und auf dem aktuellen Stand. Der digital verfügbare Anhang wurde ebenfalls auf den aktuellen Stand gebracht.

666. Nachlieferung | November/Dezember 2024 | Preis 99 Euro

A 20 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - Von Köberl, Nordhues, Schwarz: Diese Fassung bringt die Kommentierung des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf den aktuellen Stand. Insbesondere alle bislang ergangenen OWiG-Änderungsgesetze wurden eingearbeitet.

C 17 NW - Landesbeamtenrecht Nordrhein-Westfalen - Von Prof. Dr. Nicole Reese: Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet, aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung wurden eingearbeitet. Auch der Anhang ist nunmehr wieder auf aktuellem Stand.

667. Nachlieferung | Dezember 2024 | Doppellieferung Preis 198 Euro

B 6 NW - Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) - Von Johannes Winkel: Die Kommentierung des RVRG sowie der Gesetzestext wurden auf den aktuellen Stand gebracht. § 26a RVRG wurde erstmals kommentiert.

H 5 - Die Sozialversicherung - Von Werner Gerlach: Die aktuelle Lieferung ist Teil einer umfassenden Neustrukturierung des Beitrags. Dessen Aufbau wird ab sofort sukzessive vom Autor überarbeitet und der einer klassischen Kommentierung angepasst. Mit dieser Lieferung erhalten Sie das Kapitel SGB V in der neuen Gliederung. Das Kapitel zu SGB IV verbleibt vorerst im alten Gewand. Aus diesem Grund erfolgt die Paginierung in den Teilen zu SGB I und V paragrafenweise. Im Übrigen verbleibt sie vorerst durchgehend. Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung des gesamten SGB V neubearbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst

Hinweis: Wegen des hohen Umfangs musste der Beitrag zum SGB V geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den dritten Teil: SGB V (Kommentar von Vor§ 44 bis § 68c).

L 11 NW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Von Queitsch, Koll-Sarfeld und Wallbaum: Die Kommentierung wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Berücksichtigt wurden dabei vor allem zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen und neue Rechtsprechung.

L 12 NW - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) - Von Joachim Majcherek: Die Ergänzungslieferung berücksichtigt die neuere Rechtsprechung u.a. zur Qualität von Bushaltestellen und zur Sondernutzungserlaubnis von E-Scootern und insbesondere die veränderten Anforderungen an die Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse, ferner die Entscheidungen des BVerwG, dass ein Planänderungsbeschluss, der auf derselben Methodik basiert wie der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss,

insoweit nicht mehr angefochten werden kann. Auf die technischen Regelwerke der FGSV und des DIN zur untiefen Verlegung ist ausdrücklich hinzuweisen. Schließlich ist die Gliederung mit der Einteilung überarbeitet, vereinheitlicht und dadurch übersichtlicher geworden. Das Stichwortverzeichnis ist neu und auf dem aktuellen Stand. Der digital verfügbare Anhang wurde ebenfalls auf den aktuellen Stand gebracht.

Hinweis: Wegen des hohen Umfangs musste die Lieferung geteilt werden. Mit dieser Lieferung erhalten Sie den zweiten Teil mit den Kommentierungen zu den §§ 14 bis 31.

Az. 13.0.1.002/001

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Schaffland und Wiltfang, bearbeitet von Schaffland, Holthaus und Schaffland, 2024, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 11. Lieferung, 4.194 Seiten in zwei Ordnern, Jahresabonnement 149 Euro, ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 367,20 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6, Datenbank im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 110,40 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse ist ein Schlüsselthema der Digitalisierung – doch auch in der jüngsten Krisenlage hat der Datenschutz Unternehmen aller Größen neu herausgefordert: Welche Risiken bergen zum Beispiel externe Zugriffe aus dem Homeoffice oder wie ist mit persönlichen Gesundheitsdaten umzugehen, die das gesamte Unternehmen betreffen? Der „Schaffland/Wiltfang“ bietet Orientierung.

EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert findet man insbesondere eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze



NABU

NABU-Naturtelefon
für Fragen rund um den Garten,
Tiere, Natur- und Umweltschutz

MO-FR von 9 bis 16 Uhr
030.28 49 84-60 00

sowie vom BDSG tangierter Gesetze. Für typische Praxisfragen stehen Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 10. Lieferung

Diese Lieferung enthält eine weitere Aktualisierung zu den Vorschriften der DS-GVO.

Hervorzuheben sind insbesondere:

- die Ergänzungen zu Art. 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung), der zentralen Vorschrift, wenn es um die Beantwortung der Frage geht „Dürfen wir diese Daten nutzen?“.
- die Ergänzungen in Art. 9 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten).
- die Ergänzungen in Art. 17 (Recht auf Löschung).
- die weiteren Hinweise zu Art. 21 (Widerspruchsrecht).
- die weiteren Hinweise zu Art. 25 (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen).

Inhalt der 11. Lieferung

Diese Lieferung enthält eine weitere Aktualisierung zu den Vorschriften der DS-GVO.

- Diese Lieferung enthält ein Update vorwiegend zu Artikeln der DS-GVO (insbesondere Art. 37, 40, 57, 77).
- Auch die Ergänzungen zu den Vorschriften des BDSG (dort insbesondere §§ 6, 26, 31 und 38) sind erwähnenswert.
- Unter Kz. 2058 veröffentlichen wir das Digitale Dienste Gesetz vom 06. Mai 2024 (DDG)

Az.: 17.1.1

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Herausgegeben vom Fachverband der Kommunkassenverwalter e. V. - Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 40. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2024, 306 Seiten, 95,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.336 Seiten, in zwei Ordnern, 119 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Aktualisierungen (299 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für einen bis drei Nutzer im Jahresabonnement 189 Euro (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, Behörden-Lizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0139-8 (Loseblatt), ISBN 978-3-7922-0094-0 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Die 40. Aktualisierung (Stand Oktober 2024) berücksichtigt die zahlreichen Gesetzesänderungen, die seit der letzten Aktualisierung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene erfolgt sind. Auf Landesebene werden neben einigen Kommunalabgabengesetzen die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder Berlin, Brandenburg und Thüringen aktualisiert. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen, das mit der Bekanntmachung vom 11. April 2024 neu gefasst wurde, wird vollständig ausgetauscht.

Neben verschiedenen anderen Gesetzänderungen wird auch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (BGBl. I 2024 Nr. 237) berücksichtigt, durch das vor allem §

802f ZPO, der Regelungen zum Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft beinhaltet, völlig neu gefasst wurde. Die 40. Aktualisierung enthält außerdem die zum 1. Juli 2024 in Kraft getretene Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2024 (BGBl. I Nr. 165a).

Az.: 41.11.1

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien – Kommentar von Mohr, und Sabolewski. 140. Aktualisierung, Stand Mai 2024, 356 Seiten, 114,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 5.674 Seiten, in vier Ordnern, 169 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Aktualisierungen (449, Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für einen Nutzer 532 Euro, zwei Nutzer 992, Euro, drei Nutzer 1.446, Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Aktualisierungen), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print) ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 140. Aktualisierung (Stand Mai 2024) wird das umfangreiche Stichwortverzeichnis vollständig überarbeitet und aktualisiert. Ferner wird die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 19. Dezember 2023 eingefügt. In der Kommentierung werden die §§ 3, 4j und 17a aktualisiert bzw. ergänzt. Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 132d Abs. 2 SGB V für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung sowie die Krankentransportrichtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses werden in das Werk aufgenommen. Außerdem erfolgt eine Teilaktualisierung des Fallpauschalen-Katalogs auf die Werte 2024.

14.5.1-001

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien – Kommentar von Mohr und Sabolewski, Regierungsdirektor a. D. 141. Aktualisierung, Stand September 2024, 428 Seiten, 129,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 5.650 Seiten, in vier Ordnern, 169 Euro bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Aktualisierungen (449 Euro bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für einen Nutzer 532 Euro, zwei Nutzer 992 Euro, drei Nutzer 1.446 Euro (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Aktualisierungen), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print) ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital) Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 141. Aktualisierung (Stand September 2024) werden in den Teilen A und B I die Verordnungstexte auf den Stand der Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 30. Juli 2024 (GV. NRW. S. 494) gebracht. Durch die Änderungsverordnung wurde unter anderem die Anlage fünf der BVO erneut geändert. Zur besseren Handhabung wurden die Anlagen 5 mit der Gültigkeit vom 1. April 2023 bis 31. Mai 2023 und vom 1. Juni 2023 bis 31. Dezember 2023 in Teil C 31a und 31b übertragen. Im Kommentarteil erfolgen Aktualisierungen u. a. der §§ 4 und 4j BVO. In Teil H 3b wird die Aktualisierung des Fallpauschalen-Katalogs fortgesetzt.

Verbot der Veröffentlichung kostenloser Online-Stellenanzeigen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass das Angebot kostenloser Stellenanzeigen im Onlineportal eines Landkreises eine geschäftliche Handlung der öffentlichen Hand darstellt und im Streitfall gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstößt.

BGH, Urteil vom 26. September 2024 – I ZR 142/23

Die Klägerin verlegt eine Tageszeitung in gedruckter und digitaler Form sowie ein Anzeigenblatt und unterhält zwei Onlineportale. In diesen Medien werden Stellenanzeigen gegen Entgelt veröffentlicht. Der beklagte Landkreis betreibt unter anderem ein Onlineportal, das für den Landkreis als Arbeits- und Lebensstandort werben soll und auf dem unentgeltlich Stellenanzeigen privater Unternehmen und öffentlich-rechtlicher Institutionen veröffentlicht wurden.

Die Klägerin hat die Klage auf Unterlassung in Anspruch genommen. Sie ist der Auffassung, das Angebot kostenloser Stellenanzeigen verstoße gegen das Gebot der Staatsferne der Presse. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht den Beklagten antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Das beanstandete Angebot kostenloser Stellenanzeigen auf dem Onlineportal des beklagten Landkreises verstoße gegen das aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitete Gebot der Staatsferne der Presse und sei nach § 3a UWG wettbewerbswidrig. Die Veröffentlichung von Stellenanzeigen auf dem Onlineportal des Beklagten stelle eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG dar. Die Unentgeltlichkeit des Angebots sei dabei nicht von maßgeblicher Bedeutung. Bei der Beurteilung, ob eine geschäftliche Handlung der öffentlichen Hand vorliegt, sei im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs zu berücksichtigen, dass die öffentliche Hand im Gegensatz zu privaten Unternehmen nicht auf die Erzielung von Gewinnen angewiesen ist und Verluste durch Steuern, Abgaben oder Beiträge decken kann. Geschäftliche Handlungen der öffentlichen Hand wiesen aus diesem Grund nicht zwingend einen Unternehmensbezug im Sinne einer auf den entgeltlichen Absatz von Waren oder Dienstleistungen gerichteten Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr auf. Die öffentliche Hand könne sich einer lauterkeitsrechtlichen Überprüfung ihres Verhaltens nicht dadurch entziehen, dass sie die ihr - im Gegensatz zu privaten Unternehmen - eröffnete Möglichkeit nutzt, Waren oder Dienstleistungen unentgeltlich anzubieten.

Der Bundesgerichtshof hat auch die Beurteilung des Berufungsgerichts gebilligt, wonach das Angebot kostenloser Stellenanzeigen gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstößt. Das Berufungsgericht habe dabei zutreffend allein auf das beanstandete Angebot kostenfreier Stellenanzeigen abgestellt, weil im Streitfall - anders als in Fällen, in denen der redaktionelle Teil einer Publikation der Gemeinde als die Presse substituierend beanstandet wurde - nur dieser wirtschaftliche Aspekt in Rede stehe, der aber ebenfalls von der Pressefreiheit umfasst wird, die

sich auf den Anzeigenteil erstreckt. Keinen Rechtsfehler weise auch die Würdigung des Berufungsgerichts auf, der Betrieb der Jobbörse sei geeignet, der Klägerin und anderen Verlegern von Zeitungen oder sonstigen Medien im Landkreis in erheblichem Umfang Kunden für Stellenanzeigen und damit auch die wirtschaftliche Grundlage für die Herausgabe von Presseerzeugnissen zu entziehen.

Kommunale Wochenmärkte in Eigenregie sind keine wirtschaftliche Betätigung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat die Berufung einer deutschlandweit tätigen Veranstalterin von Wochenmärkten zurückgewiesen, mit der sie sich gegen die Entscheidung der Stadt Velbert wandte, ihre Wochenmärkte künftig wieder in kommunaler Eigenverantwortung zu betreiben. Diese Entscheidung der Stadt steht dem Begehren der Klägerin, die Wochenmärkte zu ihren Gunsten festzusetzen, entgegen.

OVG NRW, Urteil vom 24. Mai 2024 – 4 A 954/23



**GERICHT
IN KÜRZE**
zusammengestellt
von Hauptreferent
Carl Georg Müller
StGB NRW

Seit dem Jahr 2004 wurden im Stadtgebiet der Beklagten vier Wochenmärkte durch private Veranstalter durchgeführt. Die Klägerin betrieb seit 2015 auf der Grundlage entsprechender gewerberechtlicher Marktfestsetzungen die genannten Wochenmärkte, zuletzt mit einer Festsetzung bis März 2022. Vor dem Jahr 2004 hatte die Beklagte die Märkte in kommunaler Eigenregie durchgeführt. Im Laufe des Jahres 2021 fasste sie den Entschluss, die vier Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung wieder selbst durchzuführen. Hierzu beschloss ihr Rat am 30. November 2021 eine entsprechende Wochenmarktsatzung. Zuvor beantragte die Klägerin, die Wochenmärkte erneut für die Zeit ab April 2022 zu ihren Gunsten festzusetzen. Bereits in ihrem Antrag machte sie geltend, ein etwa

beabsichtigter künftiger Betrieb der Wochenmärkte durch die Beklagte selbst sei vorab an § 107 GO NRW zu messen.

Die Beklagte lehnte den Festsetzungsantrag der Klägerin ab, woraufhin die Klägerin Klage erhob, unter anderem mit dem Argument, die durch die Beklagte angestrebte „Re-Kommunalisierung“ der Wochenmarktveranstaltung könne ihrem Festsetzungsbegehren nicht entgegenstehen, weil die Beklagte sich hiermit nach Maßgabe des § 107 Gemeindeordnung (GO) NRW in kommunalrechtlich unzulässiger Weise wirtschaftlich betätige. Das Veranstalten eines Wochenmarkts auf eigenes wirtschaftliches Risiko könne auch nicht als Einrichtung angesehen werden. Das zuständige Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die daraufhin angestrebte Berufung der Klägerin hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Dabei stellte das OVG NRW unter anderem fest: Eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW sei dann gegeben, wenn die Gemeinde mit dieser Einrichtung (als Folge gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig) eine in ihren Wirkungsbereich nach § 2 GO NRW fallende Aufgabe erfüllt und demgemäß die Einrichtung den Gemeindeeinwohnern zur Benutzung zur Ver-

fügung stellt. Die Indienststellung zu öffentlichen Zwecken geschehe durch Widmung, die auch formlos durch konkludente Handlung und auch stillschweigend möglich ist, zum Beispiel durch tatsächliche Eröffnung. Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen gehörten Sachen im Gemeingebrauch und private Einrichtungen. Die Benutzungsregelung der Einrichtung durch Satzung und die Gebührenerhebung für die Benutzung sei nicht Voraussetzung für den öffentlichen Charakter der Einrichtung. Wesentlich sei, dass allen Einwohnern unter den gleichen Bedingungen Zugang zu der Einrichtung gewährt wird. Im Übrigen spreche eine Vermutung dafür, dass für die Allgemeinheit nutzbare kommunale Einrichtungen öffentliche Einrichtungen sind. Diese Vermutung sei nur durch den Nachweis zu entkräften, dass sich aus der eindeutigen Beschränkung der Bereitstellung ergebe, die Einrichtung solle als private Einrichtung betrieben werden. Erfolgt die Veranstaltung traditioneller Wochenmärkte auf zentralörtlichen öffentlichen Plätzen oder Flächen unter diesen Voraussetzungen, so gehöre sie zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Bereich der Daseinsvorsorge, welche Gemeinden im Sinne der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, § 2 GO NRW in eigener Verantwortung zu regeln haben. Die Zuordnung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zur lokalen Selbstverwaltungsgarantie im Sinne des nationalen Rechts gehöre wiederum nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV und Art. 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGrDRCh) zur nationalen Identität, welche die Union achtet.

Der kommunalen Veranstaltung von solchen traditionellen Wochenmärkten als öffentliche Einrichtung stehe nicht entgegen, dass sie der wirtschaftlichen Betreuung der Einwohner im Sinne von § 8 Abs. 1 GO NRW dienen. Eine derartige für die Allgemeinheit nutzbare Einrichtung unterliege nicht den Grenzen für eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden nach § 107 GO NRW. Bei der im örtlichen öffentlichen Interesse erfolgenden Veranstaltung traditioneller Wochenmärkte handele es sich nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht wegen § 107 Abs. 2 GO NRW nicht um eine wirtschaftliche Betätigung im Rechtssinne, die den Schranken des § 107 Abs. 1 GO NRW unterliegt und deren Aufnahme – hieran anknüpfend – eine Marktanalyse nach § 107 Abs. 5 GO NRW voraussetzt. Traditionelle Wochenmärkte mit Alleinstellungscharakter auf den Marktplätzen oder -flächen der jeweiligen Gemeinde oder zumindest des jeweiligen Ortsteils seien nämlich – auch wegen der herkömmlich nicht verfolgten Gewinnerzielungsabsicht – als gemeindliche Einrichtungen, die der Wirtschaftsförderung dienen, nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GO NRW vollständig aus dem Anwendungsbereich der Regelungen über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden ausgenommen. Solche Märkte hätten gerade als gemeindliche Einrichtungen marktergänzende und wettbewerbssichernde Funktion im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse..



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer

Redaktion Kim Eberhardt, Philipp Stempel
Telefon 0211/4587-230
philipp.stempel@kommunen.nrw

Abonnement-Verwaltung Verena Kroh
Telefon 02 11/91 49-5 87
v.kroh@krammerinnovation.de

Anzeigenabwicklung Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Marc Timar • m.timar@krammerag.de
Telefon 02 11/91 49-4 33 Fax -4 50

Layout KNM / Krammerinnovation
www.krammerinnovation.de

Druck D+L Druck + Logistik
Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint seit 2024 alle zwei Monate mit Doppelnummern. Der Zugang zu E-Paper und PDF ist im Mitgliederbereich der Webseite des Städte- und Gemeindebundes NRW kommunen.nrw hinterlegt. Frei zugänglich sind Inhalte vier Monate nach ihrer Veröffentlichung. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt März/April 2025:
Bildung

**Mit Ausbeutung
oder mit Menschen?**

Mit Menschen.



Gemeinsam mit Ihnen stärkt Misereor indigene Familien auf den Philippinen mit fairem Handel, Bildung und Recht. Mehr erfahren: [misereor.de/mitmenschen](https://www.misereor.de/mitmenschen)

misereor
GEMEINSAM GLOBAL GERECHT

